



Leistungsumfang und Art der Umsetzung der kantonalen Landwirtschaftspolitik 2023+

Bericht des Volkswirtschaftsdepartementes vom 13. September 2022

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	3
2 Rahmenbedingungen	4
2.1 Bericht 40.20.02 «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft»	4
2.2 Staatsziele	5
2.3 Schwerpunktplanung der Regierung 2021–2031	5
2.4 Kontext zu anderen Vorhaben	5
3 Kantonale Landwirtschaftspolitik 2023+	7
3.1 Vision 2030	7
3.2 Haus der St.Galler Landwirtschaft	7
3.2.1 Strategie	10
3.2.2 Innovationsmanagement und Produktqualität	12
3.2.3 Projektmanagement und Zusammenarbeit	14
3.2.4 Branchenförderung	15
3.2.5 Grundbildung und höhere Berufsbildung	17
3.2.6 Beratung und Kurswesen	18
3.2.7 Umgang mit natürlichen Ressourcen	19
3.2.8 Vollzug Bundes- und Kantonsrecht	21
3.2.9 Kompetenzzentren	23
3.2.10 Landwirtschaftsbetriebe des Kantons	24
3.2.11 Kantonale Organisationen und Ämter	27
3.2.12 Gesetzgebung Bund und Kanton	30
4 Auswirkungen	31
4.1 Organisatorische Auswirkungen	31
4.2 Infrastrukturelle Auswirkungen	32
4.3 Finanzielle Auswirkungen	34
4.4 Rechtliche Auswirkungen	38



Zusammenfassung

Im Rahmen der Behandlung des Berichts 40.20.02 «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft», der zur Erfüllung des Postulats 43.17.06 «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft» erstellt wurde, wurden der Regierung durch den Kantonsrat nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates verschiedene Aufträge erteilt. Mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 erteilte die Regierung den Projektauftrag «Leistungsumfang und Art der Umsetzung der kantonalen Landwirtschaftspolitik 2023+». Damit sollen der zukünftige Leistungsumfang und die Art der Umsetzung der kantonalen Landwirtschaftspolitik ermittelt und dessen konkrete Umsetzung definiert werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die genannten Aufträge des Kantonsrates, die aus der Behandlung des Berichts 40.20.02 «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft» resultieren, erledigt werden.

Die St.Galler Landwirtschaft soll auch in Zukunft einen wesentlichen Beitrag an die Volkswirtschaft und an die Versorgungssicherheit des Kantons St.Gallen leisten und dabei als innovativ und fortschrittlich wahrgenommen werden. Sie soll folgende thematischen Schwerpunkte beinhalten:

- Ressourcenschonende Landwirtschaft: Die natürlichen Ressourcen sollen geschont und durch entsprechende Feldversuche gefördert werden.*
- Klimaanpassung und -schutz: Künftige Gesetzesrevisionen ergänzen zukünftig die Ausweitung der Unterstützung im Rahmen von Ressourcenprogrammen um Themenbereiche wie Antibiotika in der Tierhaltung, Ammoniak, Bodenschutz und Klima. Heute ist die Unterstützung ausschliesslich auf den Pflanzenbau beschränkt.*
- Digitalisierung, Smartfarming und Robotik: Die Chancen der Digitalisierung sollen im Vollzug und in der Praxis im Stall und auf den Feldern genutzt werden.*
- Initiativen für die wertschöpfende Produkteentwicklung und -umsetzung: Die Innovationsförderung wird künftig im Rahmen der Massnahmen zur Absatzförderung und Qualitätssicherung bei Produkten gestärkt. Vorhaben im Bereich der Marktanalyse, Positionierung im Markt und Entwicklung von Produkten bis zur Marktreife entlang der Wertschöpfungskette werden unterstützt.*
- Biodiversität: Die Biodiversität als wichtiges Element der Produktionsgrundlagen soll erhalten und gefördert werden.*

Dafür sollen in folgenden Umsetzungsbereichen kantonale Massnahmen erfolgen:

- Innovationsförderung:
Das Kernelement der Innovationsförderung bildet die Weiterentwicklung des Landwirtschaftlichen Zentrums St.Gallen (LZSG) als Innovationsstandort. In der Finanzierung von Neuvorhaben gibt es Verbesserungspotenzial. Aus diesem Grund soll die Innovationsförderung im Rahmen der Massnahmen zur Absatzförderung und Qualitätssicherung bei Produkten gestärkt werden. Auch in der Verbindung der Forschung mit der konkreten Umsetzung in die Praxis auf den Betrieben wird Verbesserungspotenzial festgestellt. Entsprechend soll das Demonstrations- und Versuchswesen am LZSG ausgebaut und Kompetenzzentren gebildet werden.*
- Kantonale Landwirtschaftsbetriebe:
Die beiden Landwirtschaftsbetriebe am Standort Salez (LZSG und Strafanstalt Saxerriet) sollen ihre Zusammenarbeit ausbauen. Den bisherigen Kernaufträgen der beiden*



Betriebe, wie zum Beispiel der Schulbetrieb des LZSG und die Resozialisierung der Insassen der Strafanstalt Saxerriet durch die Arbeit im Landwirtschaftsbetrieb, wird dabei stets Folge geleistet. Das Versuchswesen und die Praxisforschung sollen gestärkt werden. Zudem sollen sie als Anschauungsobjekte in der Ausbildung Vorbildfunktion haben. Der Fokus liegt dabei auf einer ressourcenschonenden Bewirtschaftung. Die Umstellung auf eine biologische Bewirtschaftung wird geprüft.

- *Produktionsgrundlagenstrategie im Bereich der Strukturverbesserung:
Mit einer kantonalen Produktionsgrundlagenstrategie, welche die Werkeigentümerinnen und -eigentümer bei der Erfüllung ihrer Unterhaltungspflicht unterstützt, sollen die Voraussetzungen für eine produktive Landwirtschaft erhalten bleiben. Einen besonderen Fokus wird auf den Unterhalt und die Erneuerung der Wasserversorgung und (zentrale) Verarbeitungsinfrastrukturen auf den Alpen sowie die Initiierung von Folgeprojekten der Bodenkartierung im St.Galler Rheintal gelegt.*

Die vorstehend genannten Themenfelder und Umsetzungsbereiche der zukünftigen kantonalen Landwirtschaftspolitik wurden nach fachlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Relevanz, der Machbarkeit, dem Strategiebezug sowie den zu erwartenden Stossrichtungen der zukünftigen Agrarpolitik des Bundes hergeleitet. Die relevanten Interessensvertreterinnen und -vertreter wurden in den Prozess involviert und deren Anregungen entsprechend berücksichtigt. Wie eingangs erwähnt, schliessen die genannten Themenfelder auch die Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht 40.20.02 «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft» als auch die Erfüllung der in diesem Zusammenhang eingegangenen Aufträge des Kantonsrates mit ein. Die Staatsziele nach der Kantonsverfassung und die Schwerpunktplanung der Regierung 2021–2031 wurden als wesentliche Grundlage berücksichtigt.

Die geplanten Vorhaben bringen infrastrukturelle, organisatorische, personelle und finanzielle Auswirkungen mit sich. Verschiedene Infrastrukturen am LZSG in Salez werden aufgrund der Anforderungen und zur Aufgabenerfüllung anzupassen sein. Zudem wird das geplante Versuchswesen Anpassungen bei den Landwirtschaftsbetrieben des LZSG und der Strafanstalt Saxerriet bedingen. Es resultieren somit finanzielle und personelle Mehraufwände, die nicht mit einer reinen Restrukturierung oder einer reinen Verzichtplanung zu bewerkstelligen sind. Grund dafür ist, dass sich die heutigen Tätigkeiten vielfach auf die gemäss Bundesgesetzgebung geforderten Leistungen beschränkten. Die im Bericht erwähnten erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen werden über den ordentlichen Budget- und Planungsprozess beantragt. Die konkrete Umsetzung der im vorliegenden Bericht definierten Umsetzungsplanung wird in den aktualisierten Leistungsaufträgen erarbeitet. Dazu gehört der Leistungsauftrag mit dem LZSG.

1 Ausgangslage

Die Landwirtschaftspolitik des Kantons St.Gallen basiert einerseits auf dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR 910.1; abgekürzt LwG) und andererseits auf dem kantonalen Landwirtschaftsgesetz (sGS 610.1; abgekürzt LaG) als Vollzugsgesetz. Die Bundesgesetzgebung, einschliesslich den dazu gehörenden Verordnungen, wurde letztmals mit der Agrarpolitik 2014–2017 im grösseren Rahmen revidiert. Die kantonale Landwirtschaftspolitik unterstützt und ergänzt diese Bestrebungen und die entsprechenden Massnahmen des Bundes zur Förderung der Landwirtschaft. Sie orientiert sich an einem Leitsatz und an verschiedenen Handlungsachsen (siehe Abschnitt 2.1). Mit dem Bericht 40.20.02 «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft» vom 21. April 2020 erstellte die Regierung



eine aktuelle Standortbestimmung und zeigte mögliche Massnahmen zur Weiterentwicklung der St.Galler Landwirtschaft auf. Diese sollte in Abstimmung mit der damals angekündigten Agrarpolitik 2022+ des Bundes¹ erfolgen. Der Kantonsrat nahm den Bericht zur Kenntnis und beauftragte die Regierung mit weiteren Abklärungen – dies etwa zur Innovationskraft der St.Galler Landwirtschaft, zur Zukunft der kantonseigenen Landwirtschaftsbetriebe, zur Digitalisierung oder zur ressourcenschonenden Lebensmittelproduktion.

Die Regierung hat daraufhin den Projektauftrag «Leistungsumfang und Art der Umsetzung der kantonalen Landwirtschaftspolitik 2022+» verabschiedet. Im Rahmen dieses Projekts soll der zukünftige Leistungsumfang der kantonalen Landwirtschaftspolitik erarbeitet sowie geklärt werden, wie die daraus resultierenden Umsetzungsvorhaben realisiert werden. Darin eingeschlossen ist die Frage, wie der zukünftige Leistungsauftrag des Landwirtschaftlichen Zentrums St.Gallen (LZSG) definiert wird. Erledigt werden damit auch die bestehenden parlamentarischen Aufträge aus dem Bericht 40.20.02 «Perspektiven der Landwirtschaft».

2 Rahmenbedingungen

2.1 Bericht 40.20.02 «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft»

Im Bericht 40.20.02 «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft» vom 21. April 2020 zum gleichnamigen Postulat formulierte die Regierung den Leitsatz für die zukünftige kantonale Agrarpolitik wie folgt:

«Die kantonale Agrarpolitik stellt Rahmenbedingungen sicher, welche die Spielräume und die Eigenverantwortung der St.Galler Landwirtschafts- und Alpbetriebe erhöhen sowie Unternehmertum, Professionalität und Innovation fördern, damit längerfristig marktfähige Betriebe mit ressourceneffizienten, umweltschonenden, tiergerechten und standortangepassten Produktionssystemen wettbewerbsfähig bleiben.»

Zur Erreichung dieser Ziele werden sich die im LaG formulierten Massnahmen an folgenden im Bericht 40.20.02 überarbeiteten Handlungsachsen orientieren:

1. Sicherung der Produktionsgrundlagen;
2. Förderung einer umweltschonenden Produktion und ressourceneffizienter Produktionssysteme;
3. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Land- und Ernährungswirtschaft;
4. Steigerung der Wertschöpfung durch Schaffung günstiger Rahmenbedingungen;
5. Unterstützung einer regionsspezifischen Strukturentwicklung und Förderung der Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette;
6. Aufwertung und Pflege der Kulturlandschaft und Förderung regionsspezifischer Biodiversität;
7. Förderung von Professionalität und Wissenstransfer.

Bezogen auf diese überarbeiteten Handlungsachsen passte die Regierung den bisherigen kantonalen Massnahmenkatalog an (Bericht 40.20.02, Tabelle 15).

¹ Die Weiterentwicklung der Bundesagrarpolitik wurde mittlerweile sistiert. Siehe dazu Abschnitt 4.2.8.b.

2.2 Staatsziele

Die kantonale Landwirtschaftspolitik leistet einen positiven Beitrag zu den Staatszielen (Art. 9 ff. der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV]). Besonders positiv werden beispielsweise die Bildung (Art. 10 KV), der Umweltschutz (Art. 16 KV) und die Land- und Waldwirtschaft (Art. 20) beeinflusst.

2.3 Schwerpunktplanung der Regierung 2021–2031

Die drei in der Schwerpunktplanung formulierten Handlungsprinzipien «Chancenorientierung», «Vernetzung und Kooperation» sowie «Nachhaltigkeit» sind auch für die kantonale Landwirtschaftspolitik relevant. Die im Rahmen der Schwerpunktplanung gesetzten Ziele «Innovationskraft erhöhen», «Digitalen Wandel gestalten», «Klimaschutz stärken» und «Strukturentwicklung fördern» geben auch für sie die Stossrichtung vor.

2.4 Kontext zu anderen Vorhaben

Die kantonale Landwirtschaftspolitik steht nicht isoliert da, sondern ist in verschiedene andere Vorhaben eingebettet und berührt die Tätigkeitsfelder von verschiedenen Institutionen. Die folgende Abbildung zeigt den Systemkontext und grenzt die kantonale Landwirtschaftspolitik organisatorisch ab. Sie strukturiert sich nach den Akteurinnen und Akteuren (blaue Kästchen), deren Betätigungsfelder (Aufzählungspunkte) und deren Verbindung (rote Linien).

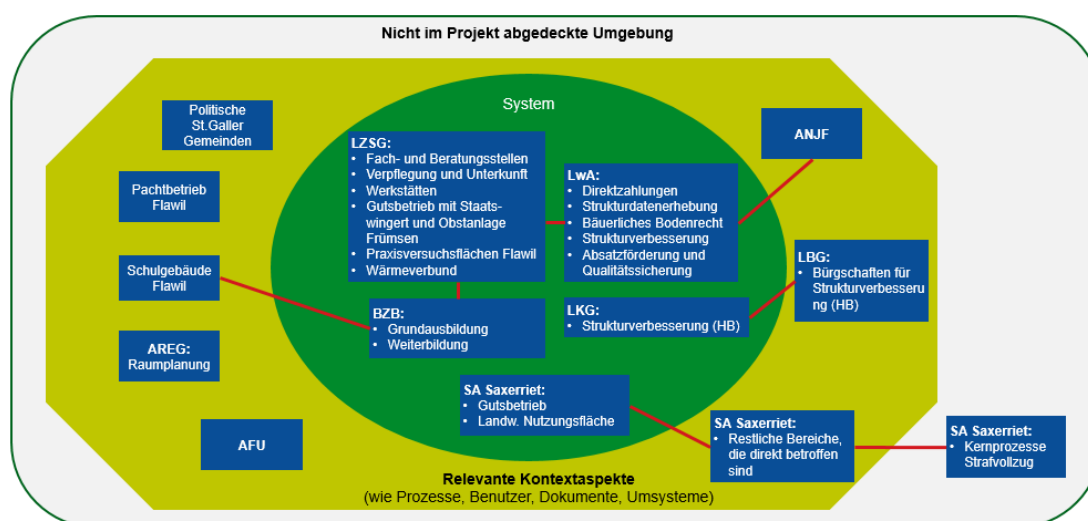


Abbildung 1: Systemkontext in Bezug auf das vorliegende Vorhaben.

Die im vorliegenden Bericht angestrebten Ziele stehen in Verbindung mit verschiedenen vor- wie auch nachgelagerten Vorhaben:

Vorprojekte

- *Postulat 43.17.06* sowie *Bericht 40.20.02 «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft»*: Die Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht zum Postulat, erweitert mit den ergänzenden Aufträgen des Kantonsrates, sind Ausgangspunkt für den vorliegenden Bericht.



Tangierte Vorhaben

- *Strategie zur Anpassung an den Klimawandel im Kanton St.Gallen (40.21.03)*: Der Bericht der Regierung vom 24. August 2021 enthält je einen eigenen Abschnitt zu den bisherigen Aktivitäten des Kantons zum Klimaschutz in der Landwirtschaft und zu neuen und geplanten Massnahmen. Drei neue Massnahmen im Bereich der Landwirtschaft wurden ausgearbeitet. Die Umsetzung und Konkretisierung der Massnahmen erfolgt im Rahmen des Projekts «Klimafreundliche St.Galler Landwirtschaft».
- *Biodiversitätsstrategie²*: Diese Strategie ist bereits im Vollzug, erfährt jedoch stetige Weiterentwicklungen. Zum jetzigen Zeitpunkt beinhaltet sie im Bereich Landwirtschaft drei Massnahmen: Biodiversität in der Grund- und Weiterbildung, Förderung von regionalem Saatgut für Wiesen und Förderung regionaler Heckenpflanzen.
- *Neophytenstrategie³*: Diese Strategie ist ebenfalls im Vollzug und wird voraussichtlich im Jahr 2022 weiterentwickelt.
- *Langfristige Sicherstellung der Wasserressourcen im Kanton St.Gallen*: Der Bericht 40.22.02 «Langfristige Sicherstellung der Wasserressourcen im Kanton St.Gallen: Handlungsbedarf und Massnahmen» der Regierung behandelt unter anderem das Thema «Versorgungssicherheit landwirtschaftliche Bewässerung». Die Behandlung des Berichts im Kantonsrat ist für die Septembersession 2022 vorgesehen.

Folgevorhaben

- *Leistungsauftrag des LZSG*: Die Themenfelder der zukünftigen kantonalen Landwirtschaftspolitik werden für die Aktualisierung des Leistungsauftrags des LZSG richtungsweisend sein. Das LZSG ist Beratungs-, Weiterbildungs- und Dienstleistungszentrum für die St.Galler Landwirtschaft, die Ernährung und den ländlichen Raum. Diese Leistungserbringung wird mittels Leistungsauftrag zwischen dem Landwirtschaftsamt und dem LZSG sowie einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bildungs- und dem Volkswirtschaftsdepartement geregelt. Das LZSG übernimmt eine massgebende Rolle bei der Umsetzung der kantonalen Landwirtschaftspolitik.
- *Strategie der Landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft (LKG)*: Hierbei handelt es sich um die Strategie der LKG zuhanden der Regierung. Die Strategie umfasst auch eine Priorisierung der Fördertatbestände innerhalb der LKG. Die Erarbeitung ist im Herbst 2021 initiiert worden.
- *Gesetzgebungsprozess kantonales Landwirtschaftsgesetz (LaG)*: Die im Rahmen der kantonalen Landwirtschaftspolitik definierten Vorhaben werden eine Gesetzesanpassung nötig machen, die im Jahr 2022 gestartet und per 1. Juni 2024 in Vollzug treten soll.
- *Weiterentwicklungen aufgrund der zukünftigen Agrarpolitik des Bundes*: Die Fokussierung auf eine neue Agrarpolitik des Bundes war bislang nur indirekt möglich, da die Weiterentwicklung der Bundespolitik im Agrarbereich im Moment sistiert ist. Die vorliegende Landwirtschaftspolitik ist bestmöglich auf die zukünftigen Entwicklungen abgestimmt. Eine Weiterentwicklung wird daher Inhalt eines Folgeprojekts sein.

² Abrufbar unter: <https://www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/biodiversitaet/biodiversitaetsstrategie.html>.

³ Abrufbar unter: <https://www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/biodiversitaet/artenvielfalt/invasive-neobiota/neophyten-gemeinden.html>.



- *Strategische Infrastrukturplanung Sekundarstufe II und Weiterentwicklung der kantonalen Berufsbildungsverordnung (sGS 231.11; abgekürzt BBV)*: Diese Folgeprojekte des Bildungsdepartementes werden Einfluss auf die Bildungsaktivität beim LZSG haben. Dies betrifft unter anderem die Standorte der Grundbildung im Bereich der Landwirtschaft.

3 Kantonale Landwirtschaftspolitik 2023+

3.1 Vision 2030

Im Jahr 2030 präsentiert sich die St.Galler Landwirtschaft als innovativ, nachhaltig und fortschrittlich. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag an die Volkswirtschaft und Versorgungssicherheit im Kanton St.Gallen.

Die Schwerpunkte der kantonalen Landwirtschaftspolitik fokussieren auf folgende Bereiche:

- Ressourcenschonende Landwirtschaft;
- Klimaanpassung und -schutz;
- Digitalisierung, Smartfarming und Robotik;
- Biodiversität;
- Initiativen für die wertschöpfende Produkteentwicklung und -umsetzung.

Das LZSG ist als Innovationsstandort der Motor für die wertschöpfende Umsetzung der zentralen Trends aus Gesellschaft, Politik und Ökologie in der Landwirtschaft. Mit einem interdisziplinären Innovationsmanagement entsteht ein dynamischer Netzwerkverbund mit der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (OST), der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH) und Agroscope. In Zusammenarbeit mit verschiedenen regionalen bäuerlichen Organisationen werden Kompetenzzentren gebildet, die eine solide Grundlage für die Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die Beratung und Weiterbildung sowie für den Wissenstransfer in die Praxis bieten.

3.2 Haus der St.Galler Landwirtschaft

Als Basis für die Realisierung der genannten Vision 2030 der kantonalen Landwirtschaftspolitik wurde das «Haus der St.Galler Landwirtschaft» entwickelt. Dieses illustriert und symbolisiert die verschiedenen Bereiche und Tätigkeiten im Bereich der St.Galler Landwirtschaft.

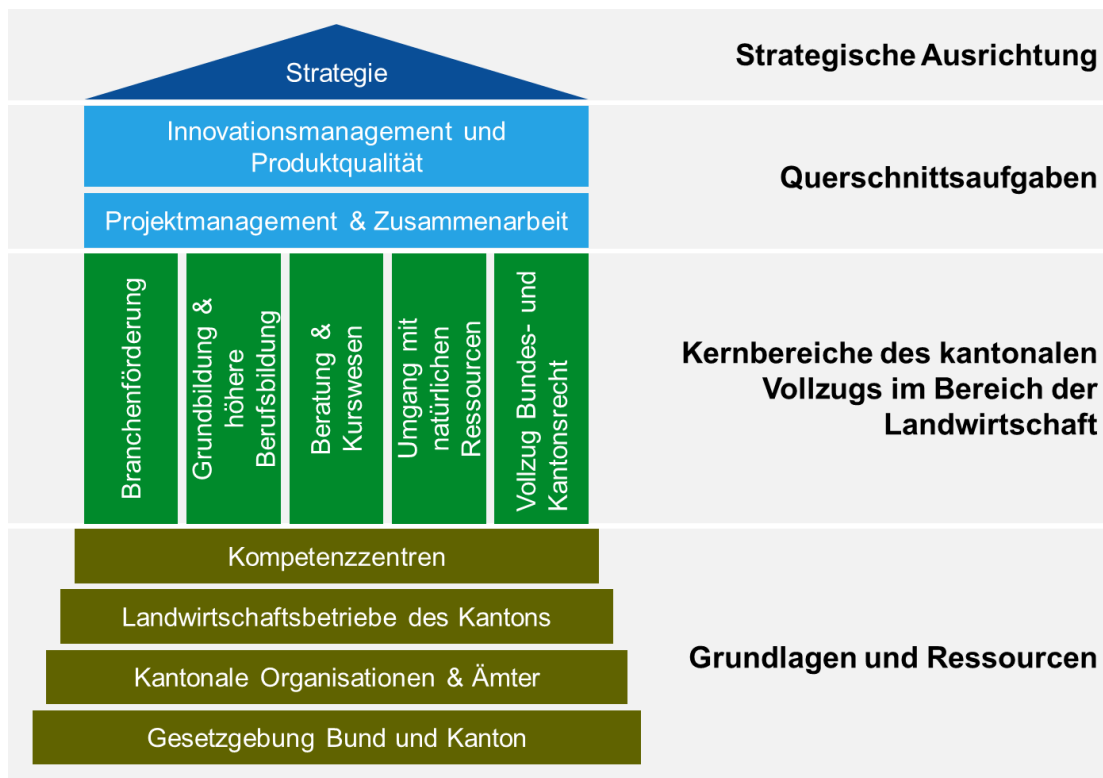


Abbildung 2: «Haus der St.Galler Landwirtschaft».

Überdacht wird das Haus der kantonalen Landwirtschaftspolitik durch die Strategie der kantonalen St.Galler Landwirtschaft, die im Wesentlichen vom Bericht 40.20.02 «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft» und den ergänzenden Aufträgen des Kantonsrates hierzu bestimmt wird.

Im Fundament des Hauses befinden sich die Grundlagen und Ressourcen:

- Die *Gesetzgebung von Bund und Kanton* geben die gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen für die kantonale Landwirtschaftspolitik vor. Hier wird insbesondere das LaG und die Landwirtschaftsverordnung (sGS 610.11; abgekürzt LaV) angesprochen.
- Die *kantonalen Organisationen und Ämter* umfassen Ämter, Fachstellen und weitere Stufen und haben einen direkten Konnex zu den Infrastrukturen und der innerkantonalen Zusammenarbeit. Dazu gehören insbesondere das Landwirtschaftsamt einschliesslich das LZSG.
- Darüber sind die kantonseigenen *Landwirtschaftsbetriebe* angesiedelt. Im Rahmen der kantonalen Landwirtschaftspolitik sind die beiden Betriebe des LZSG (Rheinhof und Flawil) und der Strafanstalt Saxerriet relevant.
- Die *Kompetenzzentren* bilden Fachgruppen innerhalb des Landwirtschaftsamtes. Im Fokus steht insbesondere eine Neubündelung und Erweiterung der heutigen Fachstellen des LZSG mit klarem Fokus auf verschiedene Schwerpunkte und strategische Zielsetzungen.

In der Mitte des Hauses sind die fünf Aufgaben- und somit die eigentlichen Kernbereiche des kantonalen Vollzugs im Bereich der Landwirtschaft angesiedelt. Grosse Teile davon werden schon heute durch das Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen (mit dem LZSG als Teil davon) vollzogen. Dazu gehören:

- Die *Branchenförderung* umfasst die Leistungen des Staates, die direkt die ökonomische Leistung der Branche oder von Einzelvorhaben fördern.



- Die *Grundbildung und höhere Berufsbildung* umfasst den Lehrauftrag des Berufs- und Weiterbildungszentrums Buchs (bzb) am Standort Salez.
- Das *Beratungs- und Kurswesen* umfasst sämtliche Aspekte des Wissenstransfers, der Teil des Beratungsauftrags des LZSG ist.
- Im Baustein *Umgang mit natürlichen Ressourcen* werden die relevanten Vollzugs- und Förderaufgaben des Staats im Bereich des Natur- und Umweltschutzes angesprochen, die durch das Landwirtschaftsamt administriert werden.
- Der *Vollzug von Bundes- und Kantonsrecht* fasst sämtliche Aufgaben des Landwirtschaftsamtes zusammen, die Vollzugscharakter haben und deren Tätigkeiten somit stark auf den entsprechenden Erlassen von Bund bzw. zugehörigem Vollzugsrecht auf Kantonsstufe beruhen. Dazu gehören insbesondere der Vollzug der Direktzahlungen sowie der Strukturverbesserungen gemäss Bundesgesetzgebung.

Diesen Kernbereichen übergeordnet befinden sich die zwei Querschnittsthemen, die sämtliche Tätigkeiten und Organisationseinheiten überspannen und daher meist interdisziplinären Charakter haben:

- Das *Innovationsmanagement und die Produktqualität* umfasst den Teil der Branchenförderung, die gezielt auf jene Innovationsförderung abzielt und durch das LZSG wahrgenommen und unterstützt wird. Es beinhaltet die Qualitätsstrategie hinsichtlich Absatzförderung und Herkunftsschutz sowie weiterer Vorhaben zur Förderung und Stärkung der angrenzenden Wertschöpfungsketten.
- Der Bereich *Projektmanagement und Zusammenarbeit* beinhaltet übergreifende Vorhaben mit Konnex zu Partnerinnen und Partnern aus der Branche, Bildung, Forschung, eidgenössischen Institutionen bzw. Gremien und die interkantonale Zusammenarbeit.

Die einzelnen Bausteine der kantonalen Landwirtschaftspolitik werden nachfolgend beschrieben. Für alle Vorhaben besteht sodann eine detaillierte Planung im Anhang zu diesem Bericht.



3.2.1 Strategie

Die Ausgangslage (siehe Abschnitt 1) zeigt die verschiedenen Vorgaben und Aufgabenstellungen auf. Die Zielsetzung (siehe Abschnitt 2.1) ergibt sich aus dem Bericht 40.20.02 zum Postulat «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft».

Die thematischen Schwerpunkte der kantonalen Landwirtschaftspolitik sollen in den kommenden Jahren in den folgenden Bereichen liegen:

- Ressourcenschonende Landwirtschaft
- Klimaanpassung und -schutz
- Digitalisierung, Smartfarming und Robotik
- Initiativen für die wertschöpfende Produkteentwicklung und -umsetzung
- Biodiversität

Um dies zu erreichen, sind verschiedene Massnahmen vorgesehen:

- *Ausbau der Innovationsförderung:*
 - Aufbau eines Innovationsmanagements
 - Ausbau der Unterstützung im Bereich Absatzförderung und Qualitätssicherung
 - Schaffung von Kompetenzzentren
 - Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis
 - Stärkung des Versuchswesens
- *Weiterentwicklung der kantonalen Landwirtschaftsbetriebe:*
 - Stärkung des Versuchswesens und der Praxisforschung und Ausbau der Zusammenarbeit der beiden Landwirtschaftsbetriebe
 - Fokussierung der beiden Landwirtschaftsbetriebe auf eine ressourcenschonende Bewirtschaftung
 - Prüfung einer Umstellung auf die biologische Landwirtschaft beim Landwirtschaftsbetrieb der Strafanstalt Saxerriet
- *Produktionsgrundlagenstrategie im Bereich der Strukturverbesserung:*
 - Förderung des Unterhalts und der Erneuerung der Wasserversorgung und (zentraler) Verarbeitungsinfrastrukturen auf den Alpen
 - Initiierung von Folgeprojekten der Bodenkartierung im St.Galler Rheintal mit der Zielsetzung, die landwirtschaftliche Nutzung der Böden – wo dies aus einer gesamtheitlichen Betrachtung sinnvoll ist – zu erhalten
 - Entwicklung einer kantonalen Produktionsgrundlagenstrategie, welche die entsprechenden Werkeigentümerinnen und -eigentümer bei der Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht unterstützt

Ein Grossteil der kantonalen Landwirtschaftspolitik wird durch das LZSG unterstützt und begleitet.

Im Innovationsmanagement setzt das LZSG die Schaffung von Kompetenzzentren, die Vernetzung der relevanten Akteurinnen und Akteure sowie das Versuchswesen um. Die konkreten Umsetzungsplanungen sehen in einem ersten Schritt folgende Themenfelder vor:

- Pflanzengesundheit, Sortenversuche
- Biodiversitätsförderflächen in Ackerbau



- Smartfarming / Digitalisierung im Bereich des Pflanzenbaus
- Bodenerhaltungsmassnahmen

Das LZSG wird zukünftig seine Aktivitäten im Bereich der intensiven tierischen Produktion reduzieren bzw. nur noch fremdfinanzierte Inhalte anbieten. Der Fokus wird auf die standortgerechte und nachhaltige Tierhaltung gerichtet.

Folgende Bereiche der heutigen Tätigkeit des LZSG werden zugunsten anderer ganz aufgegeben oder, sofern gesetzlich ein Bildungsauftrag besteht, auf Niveau der Aus- und Weiterbildung reduziert:

- Weiterbildung und Kurswesen:
 - Persönlichkeitsentwicklung
 - Bäuerliche Kultur
- Paralandwirtschaftliche Aktivitäten / alternative Einkommensmöglichkeiten:
 - Agrotourismus und Gastronomie
 - Personenbetreuung

Mit diesen thematischen Schwerpunkten wird eine Erweiterung um aktuelle und wichtige Themenfelder vorgenommen. Im Gegenzug werden Themenfelder mit geringerer Bedeutung für die Landwirtschaft nicht oder nur noch reduziert abgedeckt. Diese thematische Fokussierung bildet die Grundlage für alle im vorliegenden Bericht erwähnten Vorhaben. Die thematischen Schwerpunkte wirken sich somit auf alle Bereiche im «Haus der St.Galler Landwirtschaft» aus.



3.2.2 Innovationsmanagement und Produktqualität

Der Innovationsförderung kommt eine zentrale Rolle zu. Sie ist der Motor, um die zukünftigen Herausforderungen der St.Galler Landwirtschaft anzugehen. Das Kernelement der Innovationsförderung bildet dabei die Weiterentwicklung des LZSG als Innovationsstandort. Die inhaltlichen Weiterentwicklungen wurden basierend auf einer Analyse des aktuellen Stands der Innovationsförderung der St.Galler Landwirtschaft aufgebaut. Es zeigt sich, dass der Kanton St.Gallen bereits alle möglichen Bereiche des Innovationsförderungspotenzials abdeckt.

Folgende Stossrichtungen werden im Bereich der Innovationsförderung verstärkt:

- *Weiterentwicklung des Innovationsmanagements am LZSG*
Das LZSG nimmt Trends der Gesellschaft, im Speziellen in der Ernährung, auf und entwickelt sie zusammen mit der Branche so weiter, dass Landwirtinnen und Landwirte durch ihre Produktion massgeblich an der Wertschöpfung teilhaben können. Um diese Funktion zu stärken, wird eine Innovationsplattform aufgebaut. Das LZSG stellt dabei den Wissenstransfer sicher und betreibt ein Versuchswesen. Die konkrete Produktentwicklung bleibt Aufgabe der Branche bzw. der konkreten Landwirtschaftsbetriebe. Diese können im Rahmen der Innovationsförderung unterstützt werden. Die Zusammenarbeit mit der Branche ist zwingend für den Erfolg der Massnahme und muss eingefordert werden.
- *Ausbau der Innovationsförderung im Rahmen der Massnahmen zur Absatzförderung und Qualitätssicherung*
Die Umsetzung der Innovationsförderung setzt voraus, dass die Innovationsbemühungen aus der Branche kommen. Dies geschieht bereits heute. Die Gesuche für einen Beitrag im Rahmen der Absatzförderung und Qualitätssicherung (basierend auf Art. 2 und 3 LaG) nehmen laufend zu. Auch wenn die gesetzliche Grundlage eine höhere Unterstützung ermöglichen würde, können die Gesuche mit den verfügbaren kantonalen finanziellen Mittel nur unzureichend unterstützt werden. Aus diesem Grund sollen im Rahmen der Absatzförderung und Qualitätssicherung keine weiteren Gefässe zur Innovationsförderung, sondern Möglichkeiten für eine bessere Finanzierung der Innovationsprojekte geschaffen werden.
- *Bündelung von Know-how und Schaffung von Kompetenzzentren*
Die Schaffung von Kompetenzzentren hat zum Ziel, verschiedenste Tätigkeitsbereiche und Wissen zu bündeln, um der Branche sowie anderen Akteurinnen und Akteuren eine umfassende Anlaufstelle in entsprechenden Themenbereichen bieten zu können. Damit sind sie ebenfalls ein wichtiger Teil der Innovationsförderung (vgl. Abschnitt 3.2.9).
- *Stärkung des Versuchswesens und Praxisforschung am LZSG*
Der Kanton St.Gallen hat bereits früher einen Fokus auf die Praxis gelegt und entsprechende Praxis- oder Umsetzungsversuche unternommen. Dabei lag der Schwerpunkt auf marktfähigen Produkten. Der Kanton St.Gallen war dabei immer wieder erfolgreich, weshalb dies als eine der wesentlichen Stärken der St.Galler Landwirtschaftspolitik wahrgenommen wird. Das Versuchswesen wird sich künftig auf folgende Bereiche fokussieren:
 - Weiterentwicklung des Versuchswesens der kantonseigenen Landwirtschaftsbetriebe
 - Umsetzung der thematischen Schwerpunkte (Ressourcenschutz, Digitalisierung, Biodiversität usw.)



- Innovationsförderung durch Sortenprüfung, Züchtung und Pilot- / Demonstrationsprojekte
- Bereitstellen von Anschauungsobjekten für die Grund- / Weiterbildung, den Wissenstransfer (Beratung, Kurswesen) und als Grundlage für das Innovationsmanagement
- Schaffung von Anknüpfungsmöglichkeiten mit Partnerinnen und Partnern aus Forschung und Bildung (Bildungs- und Innovationsnetzwerke)



3.2.3 Projektmanagement und Zusammenarbeit

Ergänzend zum Innovationsmanagement im Abschnitt 3.2.2 wird das LZSG im Bereich des Projektmanagements und der Zusammenarbeit folgende Vorhaben realisieren:

- *Regelmässige Partnerveranstaltungen und Austausch mit den Partnerinnen und Partnern aus Bildung und Forschung*
Diverse Partnerinnen und Partner sind heute in einem losen, nicht institutionalisierten fachlichen Austausch mit einzelnen Fachstellen des LZSG. Dazu gehören unter anderem die OST, die ETH, die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL), Agridea oder Agroscope einschliesslich der Swiss Future Farm Tänikon. Zukünftig soll dieser Austausch im Rahmen von Partnerveranstaltungen und regelmässigen Treffen stattfinden. Eine projektbezogene Zusammenarbeit ermöglicht es, regelmässig interessante Forschungsfragen im Rahmen von Projekten und Studierendenarbeiten praxisorientiert gemeinsam zu bearbeiten.
- *Aufbau von Netzwerken und Arbeitskreisen innerhalb der Branche*
Netzwerke und Arbeitskreise tragen dazu bei, Wissen zwischen interessierten Betrieben innerhalb derselben Branche auszutauschen und Networking zu betreiben. Dieses Konzept hat sich bewährt und wird auf verschiedene neue Themenfelder ausgedehnt.
- *Mitwirkung der Mitarbeitenden bei eidgenössischen Institutionen und Gremien*
Die Mitarbeitenden werden sich aktiv in eidgenössische Vorhaben integrieren. Somit erfolgt ein Wissenstransfer und die Anliegen der St.Galler Landwirtschaft können frühzeitig in die Vorhaben eingebracht werden.
- *Aufgabenerledigung mit interkantonalen Zusammenarbeit und mit weiteren Partnerinnen und Partnern*
Die bewährte Zusammenarbeit, z.B. mit dem Weinbauzentrum Wädenswil oder dem Kompetenznetzwerk Obstbau, wird weitergeführt und Lösungen werden vermehrt im Verbund gelöst.



3.2.4 Branchenförderung

Als Branchenförderung werden jene Leistungen des Staats betrachtet, die direkt die ökonomische Leistung der Branche oder von Einzelvorhaben fördert.

Es sind folgende Vorhaben vorgesehen:

- *Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis*

Der Kanton St.Gallen fördert die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis. Diese Aufgabe wird heute bereits durch das LZSG wahrgenommen. Das LZSG betreibt ein intensives Netzwerk und arbeitet in verschiedenen Funktionen (Vorsitz, Vorstandsmitglied, beratendes Mitglied) mit bäuerlichen Organisationen zusammen. Das Netzwerk lässt sich in folgende Bereiche gliedern:

- Bereich Dachorganisation St.Galler Bauernverband (Fachkommissionen)
- Bereich regionale, kantonale und nationale Fach- und Branchenorganisationen (z.B. Gemüsebauvereinigung, Saatzuchtgenossenschaft usw.)
- Bereich Labelorganisationen (z.B. geschützte Ursprungsbezeichnung und geografische Angabe AOP / IGP, Culinarium)
- Genossenschaft Olma Messen (Beirat, Tieraussstellung, Produkteschau, Alpkäseprämiierung)

Der Aufbau und die Pflege von Netzwerken ist Bestandteil der Beratungsaufgaben, wie sie sich aus den Ausführungsbestimmungen der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes ergibt (vgl. eidgenössische Landwirtschaftsberatungsverordnung [SR 915.1]). Hier ist ein entsprechendes Engagement des LZSG gefordert. Die Mitwirkung des LZSG in den entsprechenden Organisationen soll sich am Nutzen für die Aufgabenerfüllung messen. Diese Vernetzung wird im Grundsatz weitergeführt. Der Fokus liegt zukünftig aber konsequent auf dem Wissenstransfer. Verbandsaufgaben und ähnliche Funktionen werden nicht zuletzt auch aus Gründen der Governance und Compliance nicht mehr durch kantonale Mitarbeitende wahrgenommen.



– *Innovationsförderung im Rahmen der Massnahmen zur Absatzförderung und Qualitätssicherung bei Produkten*

Wie bereits im Abschnitt 3.2.2 ausgeführt, fördert der Kanton St.Gallen die Innovation mit Massnahmen zur Absatzförderung und zur Qualitätssicherung gemäss dem kantonalen Landwirtschaftsgesetz (Art. 2 und 3 LaG und Art. 5 ff., Art 12 bis 21 LaV). Die Stärkung liegt insbesondere darin, mehr finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug ist das Engagement der Branche zwingend.

Neben den ordentlichen Gesuchen für die Innovationsförderung sollen in Zukunft auch Vorhaben im Bereich der Marktanalyse, Positionierung im Markt und Entwicklung von Produkten bis zur Marktreife entlang der Wertschöpfungskette unterstützt werden – einschliesslich Vertrieb über die Gemeinschaftsgastronomie und lokalen Verarbeitern (Metzgereien, Käsereien usw.). Die Unterstützung kann sich auch an Branchenorganisationen oder an Dritte, wie z.B. den Trägerverein Culinarium (TVC), richten. Dies stellt eine ideale Ergänzung zum Versuchswesen und dem Innovationsmanagement (siehe Abschnitt 3.2.2) sowie der Förderung der Zusammenarbeit (siehe Abschnitt 3.2.3) dar.

– *Verzicht auf die Unterstützung von Gemeindeviehschauen*

Heute unterstützt das Landwirtschaftsamt die Gemeindeviehschauen sowohl finanziell wie auch personell bei der Organisation. Auf dieses Engagement wird aus Gründen der neuen Priorisierung der Aufgaben und Ressourcen verzichtet. Dies macht eine Anpassung der LaV nötig, die dem Kanton im Moment diesbezüglich eine Aufgabe zuteilt.



3.2.5 Grundbildung und höhere Berufsbildung

Die Bildungsinhalte des Berufs- und Weiterbildungszentrums Buchs am Standort Salez sollen im Sinn einer Stärkung des LZSG als Kompetenzzentren ausgebaut werden. Namentlich soll die Infrastruktur einen zeitgemässen Unterricht ermöglichen. Dazu sollen verschiedene Teile der Infrastruktur ausgebaut werden.

Im Bereich der Grundbildung und der höheren Berufsbildung sind folgende Entwicklungen vorgesehen:

- Modernisierung des Gutsbetriebs einschliesslich Schulungsmöglichkeiten für die Erfüllung des Bildungsauftrags
- Ersatz für den Hörsaal und Realisierung der Gartenanlagen im Rahmen zukünftiger baulicher Anpassungen am Standort Salez (Treibhäuser, Praxisräume Pflanzen- und Gartenbau)
- Ausweitung der Versuchs- und Demoflächen auf dem Gutsbetrieb für Praxisprojekte
- Verstärktes Anbieten von Praktikumsplätzen und Praktikantenbetreuung als Bindeglied zu OST und ETH
- Mehrbedarf an Wohnmöglichkeit in Salez während Blockkursen (je nach Ausgestaltung der neuen Bildungsverordnung [2024] und neuem Bildungsplan)
- Ausbau der Infrastruktur bei der Strafanstalt Saxerriet für den Schulungs- und Versuchsbetrieb

Neben diesen grösseren Vorhaben sind verschiedene kleinere Vorhaben geplant. Dazu gehört beispielsweise das Wahlfach Biodiversität in der Grundbildung oder die überkantonale Zusammenarbeit in der Spezialrichtung Biolandbau sowie Wahlfachangebote in der Grundbildung, die mit den Kantonen Graubünden und Thurgau koordiniert werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass für diese Vorhaben keine zusätzlichen Ressourcen beim Bildungsdepartement nötig sein werden. Genauere Aussagen werden jedoch erst mit Vorliegen der neuen Bildungsverordnung im Jahr 2024 möglich sein.

Die genannten Punkte betreffen alle die Infrastrukturen am LZSG Standort Salez und teilweise die Strafanstalt Saxerriet und beeinflussen den zukünftigen Immobilienbedarf beider Betriebe (vgl. Abschnitt 3.2.10 und 3.2.11).



3.2.6 Beratung und Kurswesen

Der gesetzliche Beratungsauftrag (gemäss Landwirtschaftsberatungsverordnung) wird hauptsächlich durch das LZSG abgedeckt. Er beinhaltet verschiedene Formen des Wissenstransfers. Diese können entsprechende Inhalte des bzb-Rheinhof ergänzen. Letztere sind jedoch nachfolgend nicht angesprochen.

Mitarbeitende des LZSG haben im Bereich Beratung und Kurswesen in den meisten Fällen eine Doppelfunktion inne: Neben den Beratungsaufgaben sind sie auch in der Grundbildung und der beruflichen Weiterbildung des bzb-Rheinhof tätig. Die Mitarbeitenden decken dabei spezifische Themenfelder ab, deren Inhalte sie über alle Stufen der Bildung und des Wissenstransfers weitergeben.

Aufgrund der in der Strategie formulierten thematischen Neuausrichtung (siehe Abschnitt 3.2.1) werden die Bereiche Beratung und Kurswesen am LZSG grundsätzlich überprüft. Der Fokus liegt zukünftig auf folgenden Bereichen:

- *Umsetzung und Implementierung der thematischen Schwerpunkte*
 - Digitalisierung und Smartfarming
 - Standortangepasste und ressourcenschonende Landwirtschaft (Kulturwahl, Resilienz der Kulturen bzw. Anpassung an Klimawandel, Umweltschutz)
 - Pflanzenbau, Pflanzengesundheit
 - Tierhaltung inkl. Tiergesundheit / Tierwohl, Milchwirtschaft
 - Bodenfruchtbarkeit
 - Biodiversität
 - Weiterbildung
 - Lehrgang Biodiversitätsberatung
 - Effizientes Wassermanagement

- *Umsetzung der revidierten Landwirtschaftsberatungsverordnung des Bundes (am 1. Januar 2022 in Kraft getreten)*

Ergänzung der Bereiche, in denen die kantonalen Beratungsdienste bereits tätig sind, mit:

 - Erreichung der Umweltziele
 - Aufbau von Wertschöpfungsketten
 - Produktqualität
 - Digitalisierung
 - Wettbewerbsfähigkeit
 - Unternehmertum und Innovationsförderung
 - Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis



3.2.7 Umgang mit natürlichen Ressourcen

Dieser Baustein beinhaltet allgemeine und für sich unabhängige Vorhaben, welche die Schonung bzw. Förderung der natürlichen Ressourcen zum Ziel haben. Sie können in Verbindung, aber auch unabhängig von den übrigen Vorhaben (wie z.B. der Kompetenzzentren, der Bildung oder Beratung) durchgeführt werden.

Ressourcenprojekte und Klimaschutz

Mit den Ressourcenprojekten soll eine Breitenwirkung erzielt werden. Die Umsetzung sollte an bestehende Projekte anknüpfen, im Austausch mit anderen Kantonen erfolgen und sich auf Initiativen der Landwirtschaft stützen. Mit der derzeitigen Praxis des Bundes können diese Zielsetzungen für die meisten Themengebiete (wie Pflanzenschutz, Dünger usw.) nicht abgedeckt werden. Die heutige Bewilligungspraxis des Bundes zielt nicht auf Projekte mit Breitenwirkung ab. Zudem bewilligt der Bund den Ausbau von bestehenden Projekten nur in Ausnahmefällen. Da die laufende Revision der Agrarpolitik des Bundes sistiert ist, ist im Moment schwierig abzuschätzen, welche Möglichkeiten zukünftig forciert werden. Im Bereich Klimaanpassung (vgl. Strategie zu Anpassung an den Klimawandel im Kanton St.Gallen (40.21.03)) besteht jedoch Handlungsbedarf.

Neben den von den einzelnen Kantonen geführten Ressourcenprojekten nach Art. 77 LWG existieren kleinere überkantonale oder nationale Vorhaben, bei denen die Breitenwirkung gegeben wäre. Hierfür wird die Möglichkeit zur Beteiligung geschaffen werden. Eine aktuelle Anfrage läuft etwa im Bereich Parasitenbefall in der Kleinviehhaltung.

Die Projektideen im Bereich Boden sind über die Rechtsgrundlage der Strukturverbesserung⁴ anzugehen (siehe Abschnitt 3.2.8).

Auf nationaler Ebene hat das Bundesamt für Landwirtschaft im Jahr 2011 die Klimastrategie Landwirtschaft erarbeitet. Ziel ist es, bis zum Jahr 2050 die Emissionen der Landwirtschaft um wenigstens ein Drittel zu reduzieren. In einigen Kantonen, z.B. Baselland, Graubünden, Luzern und Thurgau, laufen Projekte zum Klimaschutz in der Landwirtschaft. Der Kanton St.Gallen hat als bedeutender Agrarkanton grosses Potenzial, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, z.B. durch die Reduktion von Treibhausgasemissionen, den Aufbau und Schutz von Kohlenstoffspeichern oder die Produktion von erneuerbaren Energien. Die Massnahmen müssen praxistauglich und wirtschaftlich sein. Im Rahmen des Pilotprojekts «Klimaschutz in der Landwirtschaft» werden geeignete Klimaschutzmassnahmen für die St.Galler Landwirtschaft erarbeitet.

Die konkrete Umsetzung in diesem Themengebiet ist aus den genannten Umständen wie folgt vorgesehen:

- Ausweitung der Unterstützung im Rahmen von Ressourcenprogrammen im Rahmen der beabsichtigten Gesetzesrevision um weitere Themenbereiche (z.B. Antibiotika in der Tierhaltung, Ammoniak, Bodenschutz, Klima)⁵
- Schaffung eines Vorabklärungsbudgets für Ressourcenprojekte aus der Branche
- Hilfestellung des LZSG für die Erarbeitung von Konzepten bei konkreten Projektvorschlägen der Branche
- Integration der Entwicklung von Ressourcenprojekten in das Innovationsmanagement (siehe Abschnitt 3.2.2)

⁴ Eidgenössische Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SR 913.1).

⁵ Heute sind diese ausschliesslich auf den Pflanzenbau beschränkt.



- Sicherstellung der Beteiligungsgrundlagen für Ressourcenprojekte ab dem 1. Januar 2024
- Bereitstellen der Grundlagen für das Projekt «Klimafreundliche St.Galler Landwirtschaft»

Herdenschutz

Die deutliche Zunahme der Fallzahlen sowie der administrativen Aufwände beim Herdenschutz im Zusammenhang mit dem Wolf – wie sie auch in den Nachbarkantonen, insbesondere in Graubünden, zu beobachten sind – erfordert eine Erhöhung der Ressourcen. Der Kanton St.Gallen stellt den Herdenschutz, basierend auf einer Leistungsvereinbarung, auch für andere Kantone (beide Appenzell) sicher. Die Ressourcen in diesem Bereich müssen daher erhöht werden. Der bereits gestiegene Aufwand, insbesondere in der Administration von Gesuchen für den Einsatz von Herdenschutzhunden und die Beschaffung von Herdenschutzmaterial, führt dazu, dass die Fachstelle Kleinvieh am LZSG ihrem Beratungsauftrag in der Ziegen- und Schafhaltung nicht mehr nachkommen kann, falls die Ressourcen nicht aufgestockt werden können.

Gemäss Art. 10^{ter} Abs.4 der eidgenössischen Jagdverordnung (SR 922.01; abgekürzt JSV) haben die Kantone den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung zu integrieren. Aus diesem Grund sind die zusätzlichen Ressourcen beim LZSG zu verorten. Die konkrete Umsetzung basiert auf zwei Pfeilern: Einerseits muss das kantonale Herdenschutzkonzept überarbeitet werden. Andererseits ist der Leistungsauftrag mit dem LZSG entsprechend zu bereinigen.



3.2.8 Vollzug Bundes- und Kantonsrecht

In diesem Abschnitt sind jene Aufgaben in der Landwirtschaftsgesetzgebung zusammengefasst, die starken Vollzugscharakter haben und deren Tätigkeiten auf den entsprechenden Rechtsgrundlagen von Bund bzw. Kanton beruhen. Im Zentrum steht dabei die eidgenössische Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1; abgekürzt SVV), die eidgenössische Direktzahlungsverordnung (SR 910.13; abgekürzt DZV) sowie die entsprechenden kantonalen Vollzugsregelungen.

3.2.8.a Strukturverbesserung gemäss Bundesrecht

Bei vielen landwirtschaftlichen Infrastrukturen besteht ein hoher Erneuerungsbedarf. Diese Entwicklung wurde auch auf Bundesstufe erkannt und Abklärungen bezüglich einer Infrastrukturplanung lanciert. Der Kanton St.Gallen fokussiert sich auf folgende Schwerpunkte:

- *Förderung des Unterhalts und der Erneuerung der Wasserversorgung und (zentraler) Verarbeitungsinfrastrukturen auf den Alpen*

Mit dem fortschreitenden Klimawandel kommen Verarbeitungs- und Wasserversorgungsinfrastrukturen auf den Alpen eine erhöhte Bedeutung zu. Der Investitionsbedarf für den Unterhalt und die Verbesserung der Wasserversorgung (z.B. zusätzliche Quellfassungen, Brunnen, Erneuerung von Wasserleitungen) sowie für zentrale, qualitativ hochstehende Verarbeitungsstrukturen zur Erhöhung der Wertschöpfung auf Milchalpen wird bis zum Jahr 2040 auf rund 45 Mio. Franken geschätzt. Ein Teil dieser Kosten wird über eine Erhöhung des kantonalen Budgets für Strukturverbesserungen finanziert.

- *Initiierung von Folgeprojekten der Bodenkartierung im St.Galler Rheintal*

Grossflächige, drainierte Halbmoorböden stellen im Kanton St.Gallen einen wesentlichen Teil der kantonalen landwirtschaftlichen Nutzfläche dar. Viele dieser Böden sind in einem schwierigen Zustand. Durch die Entwässerung der Flächen setzt ein Abbau der organischen Substanzen in den Böden ein. Die voranschreitenden Senkungen bedrohen die landwirtschaftliche Nutzung, da die Flächen dadurch wieder vernässen. Als Investitionsschutz und zur Sicherung der Produktionsgrundlagen soll geprüft werden, mit welchen Massnahmen die Produktionsgrundlagen sinnvoll gesichert werden können. Darüber hinaus stellen sich Abwägungsfragen zwischen der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung und ökologischen Ausgleichsflächen. Als Grundlage wurde eine grossflächige Bodenkartierung im St.Galler Rheintal durchgeführt. Basierend darauf sind Folgeprojekte zu prüfen und zu initiieren. Die Durchführung eines umfassenden Bodenerhaltungsprojekts im St.Galler Rheintal würde ein Grossvorhaben mit erheblicher Reichweite und Aufwänden darstellen. Entsprechende Hochrechnungen und Erläuterungen sind bereits im Bericht 40.20.02 «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft» gemacht worden.

Für Bodenerhaltungsprojekte in anderen Regionen sind weitere Bodenkartierungen nötig. Dabei soll auf dem Bundesprojekt «Konzept schweizweite Bodenkartierung (BAFU, 15. Oktober 2021)» unter der kantonalen Leitung des Amtes für Umwelt aufgebaut werden. Das weitere Vorgehen ist daher in enger Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Umwelt und dem Landwirtschaftsamt zu planen.



– *Entwicklung einer kantonalen Produktionsgrundlagenstrategie*

Auch zahlreiche Meliorationswerke (insbesondere Weganlagen, aber auch Drainagen ausserhalb der grossen Talschaften) weisen altersbedingt einen erhöhten Unterhalts- bzw. Erneuerungsbedarf auf. Viele Unterhaltsgenossenschaften sind organisatorisch und finanziell gefordert. Der Kanton St.Gallen unterstützt diese Werke im Rahmen der Strukturverbesserung. Diese technische Infrastruktur wurde um den Faktor der natürlichen Infrastruktur erweitert und zu einer Produktionsgrundlagenstrategie zusammengefasst. Sie soll den Werkeigentümerinnen und -eigentümern die Rahmenbedingungen und Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen, wie die anstehenden Herausforderungen gemeistert werden können.

Die kantonale Produktionsgrundlagenstrategie baut auf folgende Grundsätze:

- Der Unterhalt und die Erneuerung der Infrastrukturen ist Aufgabe der Werkbesitzerinnen und Werkbesitzer bzw. der für den Unterhalt zuständigen Organisationen. Die Planung und Ausführung der Arbeiten werden durch fachkundiges Personal aus der Privatwirtschaft bereitgestellt bzw. ausgeführt. Die Mitarbeitenden des Kantons stehen beratend zur Seite und nehmen die hoheitlichen Aufgaben bezüglich der Baubewilligung und Fördertatbeständen (wie z.B. der Strukturverbesserungsverordnung) wahr.
- Der Kanton unterstützt die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer durch die Mitfinanzierung von konkreten Bauprojekten mit Beiträgen gemäss eidgenössischer Strukturverbesserungsverordnung und anhand kantonalen Praxis.
- Der Kanton wirkt in Pilotprojekten bezüglich der zukünftigen Bewirtschaftung von drainierten Halbmoorböden mit. Diese Thematik muss in das Versuchswesen des LZSG integriert werden.
- Der Kanton zeigt Möglichkeiten auf, wie sich die Unterhaltsgenossenschaften organisatorisch neu aufstellen und professionalisieren können. Diesbezüglich ist es auch nötig zu prüfen, welche Werke für die erfolgreiche zukünftige Bewirtschaftung überhaupt noch gebraucht werden und wie sich dies auf die interne Organisation (Unterhaltssperimeter, Refinanzierung usw.) auswirkt.

3.2.8.b Direktzahlungen und damit verknüpfte Gesetzgebungen gemäss Bundesrecht

Wie bereits erwähnt, ist die Weiterentwicklung der Bundespolitik im Agrarbereich aktuell sistiert. Der voraussichtlich frühestmögliche Termin für den Start der überarbeiteten Agrarpolitik ist Anfang 2025. Sollten die geplanten Elemente der Agrarpolitik 2023+ jedoch in ähnlicher Form weitergeführt werden, ist von einem Mehraufwand beim Vollzug auf Kantonsstufe auszugehen. Dies trifft auch auf die verschiedenen parlamentarischen Initiativen zu, die im Frühjahr 2022 in Vernehmlassung waren und deren potenzieller Vollzugsbeginn auf das Jahr 2023 angesetzt ist. Verlässliche Aussagen über die Konsequenzen der zukünftigen Bundespolitik auf den Kanton sind erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Die wesentlichen Stossrichtungen des hier vorliegenden Berichts gehen jedoch in dieselbe Richtung. Daher ist die voraussichtliche Entwicklung thematisch ähnlich.

Für den Bereich Digitalisierung im Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung wird auf den Abschnitt 3.2.11 verwiesen.



3.2.9 Kompetenzzentren

Die Kompetenzzentren haben zum Ziel, verschiedenste Tätigkeitsbereiche und Wissen zu bündeln, um eine umfassende Anlaufstelle in den verschiedenen Themenbereichen zu bieten (siehe Abschnitte 3.2.2 und 3.2.3). Dazu gehören:

- der Lehrauftrag in der Grundbildung und in der höheren Berufsbildung (siehe Abschnitt 3.2.5)
- der Beratungsauftrag einschliesslich Angebote im Kurswesen (siehe Abschnitt 3.2.6)
- die Praxisversuche auf den eigenen Landwirtschaftsbetrieben oder auf ausgewählten Partnerbetrieben (siehe Abschnitt 3.2.10)
- die Vernetzung der Mitarbeitenden innerhalb der Branche und der Forschung (siehe Abschnitt 3.2.3)
- das Innovationsmanagement (siehe Abschnitt 3.2.2)

Einige der derzeitigen Ressorts am LZSG erfüllen bereits heute alle diese Tätigkeitsfelder, andere nur teilweise. Es wird daher nötig sein, organisatorische Anpassungen vorzunehmen, das Angebot zu prüfen und fehlende Kompetenzen zu ergänzen. Insbesondere durch den Ausbau des Versuchswesens werden weitere Ressorts zu Kompetenzzentren erweitert und so deren fachliche Kompetenz gesteigert. Das Versuchswesen wird infrastrukturelle Auswirkungen bei den Landwirtschaftsbetrieben haben (siehe Abschnitt 3.2.10).

Im Rahmen der Erarbeitung des Leistungsauftrags zwischen dem Landwirtschaftsamt und dem LZSG wird geprüft, wie die Organisationsentwicklung der heutigen Ressorts zu den genannten Kompetenzzentren vollzogen werden. Die dafür voraussichtlich benötigten Aufwände werden im Abschnitt 3.2.11 «Kantonale Organisationen und Ämter» quantifiziert.



3.2.10 Landwirtschaftsbetriebe des Kantons

Die in diesem Bericht vorgesehenen Entwicklungen führen zu veränderten Anforderungen bei den kantonale geführten Betrieben am LZSG und in der Strafanstalt Saxerriet. Aufgrund der Nähe der beiden Betriebe zueinander soll die Zusammenarbeit verstärkt werden, um das Potenzial des LZSG als das massgebende Kompetenzzentrum der St.Galler Landwirtschaftspolitik auszuschöpfen. Den bisherigen Kernaufträgen der beiden Betriebe, wie zum Beispiel der Schulbetrieb des LZSG und die Resozialisierung der Insassen der Strafanstalt Saxerriet durch die Arbeit im Landwirtschaftsbetrieb, wird dabei stets Folge geleistet. Es sind folgende Entwicklungen vorgesehen:

– *Versuchswesen und Praxisforschung stärken*

Ein zentrales Element der Innovationsförderung stellt das Versuchswesen dar. Die thematischen Schwerpunkte (siehe Abschnitt 3.2.1) werden wie folgt gelegt:

- Pflanzengesundheit (Ressourcenschutz)
- Sortenversuche (z.B. neue Kulturen für Innovation oder Klimaanpassung)
- Biodiversitätsförderflächen im Ackerbau
- Digitalisierung der Landwirtschaft (Smartfarming)
- Bodenerhaltungsmassnahmen (langfristige Sicherstellung der Produktionsgrundlagen)

Das Versuchswesen wird unter der Leitung der entsprechenden Fachstellen des LZSG aufgebaut. Für die Quantifizierung wurde eine Analyse zum Ressourcenbedarf für Demonstrations- und Pilotversuche des LZSG im Pflanzenbau am Standort Salez gemacht. Der Landwirtschaftsbetrieb des LZSG benötigt je nach Vollständigkeit der Aufgabenerfüllung im Versuchswesen zwischen 10,16 Hektaren (Minimalvariante) und 21,16 Hektaren (Maximalvariante) zusätzliche Flächen für das Versuchswesen. Bei der Minimalvariante wird auf die Praxisversuchstätigkeit im Schwerpunkt Digitalisierung / Smartfarming verzichtet. Bei der Maximalvariante können alle geforderten Schwerpunkte abgedeckt werden. Um diese Flächen bereitstellen zu können, wird die Zusammenarbeit des LZSG und der Strafanstalt Saxerriet vertieft. Es müssen einerseits genügend Flächen für das Versuchswesen des LZSG zur Verfügung stehen, andererseits die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Insassen gewahrt bleiben.

Kein zusätzlicher Flächenbedarf ergibt sich für Obst- und Spezialkulturen (Ölsaaten) in Flawil.

– *Fokussierung auf ressourcenschonende Landwirtschaft*

Beide Landwirtschaftsbetriebe der Strafanstalt Saxerriet und des LZSG fokussieren sich zukünftig auf eine ressourcenschonende Landwirtschaft. Dies umfasst die Themenbereiche Pflanzenbau, Pflanzengesundheit, Tierhaltung, Milchwirtschaft und Bodenfruchtbarkeit. Dazu sind Anpassungen in der Bewirtschaftung der Flächen und der Tierhaltung nötig. Zudem wird der Maschinenpark im Rahmen der regulären Erneuerung angepasst werden müssen. Besondere Fragestellungen ergeben sich insbesondere in der bodenschonenden Bewirtschaftung der drainierten Böden.

– *Prüfung einer Umstellung auf die biologische Landwirtschaft*

Die Abklärungen zur Umstellung der kantonseigenen Landwirtschaftsbetriebe auf biologische Landwirtschaft ergaben, dass eine Umstellung nicht für alle Bereiche sinnvoll ist. Der Landwirtschaftsbetrieb des LZSG richtet sich nach den Anforderungen der Grund- und Weiterbildung und des Wissenstransfers (Beratung, Kurswesen usw.). Damit der



Bildungsauftrag weiterhin erfüllt werden kann, ist es sinnvoller, den Betrieb hauptsächlich weiterhin nach den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) zu bewirtschaften. Dies verunmöglicht Versuchsobjekte oder eine Teilbewirtschaftung nach biologischer Landwirtschaft nicht. Jedoch ist mit einer solchen Teilbewirtschaftung kein entsprechendes Bio-Label möglich⁶. Beim Landwirtschaftsbetrieb der Strafanstalt Saxerriet steht indes der Strafvollzug im Vordergrund. Für diesen Betrieb wird daher die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft ergebnisoffen geprüft.

– *Intensivierung der Zusammenarbeit der beiden kantonseigenen Landwirtschaftsbetriebe*

Die beiden Landwirtschaftsbetriebe der Strafanstalt Saxerriet und des LZSG arbeiten heute als zwei unabhängige Betriebe mit selbstständigen Betriebsleitenden und Infrastrukturen. Die Zusammenführung der beiden Betriebe ist namentlich aufgrund der Vorgaben des Strafvollzugs im Bereich der Strafanstalt Saxerriet nicht möglich. Um das Potenzial für die landwirtschaftliche Bildung und das Versuchswesen dennoch zu nutzen, soll die Zusammenarbeit intensiviert werden. In der Vergangenheit wurde bereits mehrfach geprüft, ob eine Betriebszusammenlegung möglich ist (letztmals im Jahr 2001). Sicherheitsbedenken und stark unterschiedliche Anforderungen an den Landwirtschaftsbetrieb haben eine vollständige Zusammenlegung verunmöglicht. Nichtsdestotrotz arbeiten die beiden Betriebe bereits heute auf verschiedenen Ebenen zusammen, z.B. in der gemeinsamen Nutzung von Maschinen und Gerätschaften oder bei der gegenseitigen Bereitstellung von Dienstleistungen. Die Prüfung der Möglichkeit der Schaffung eines Gutsbetriebs durch Zusammenführung der beiden bestehenden Gutsbetriebe, der die Leistung für alle Bereiche (landwirtschaftliche Bildung, landwirtschaftliche Beratung, landwirtschaftliche Praxisversuche und Strafvollzug) aus einer Hand erbringt, hat ergeben, dass diese Möglichkeit nicht realistisch ist. Ausschlaggebend sind Vorgaben des Strafvollzugs, die eine praktikable Lösung verunmöglichen oder zumindest stark erschweren.

Stattdessen ist die Beibehaltung der beiden Landwirtschaftsbetriebe unter getrennter Führung vorzusehen. Dabei sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die beiden Betriebe wirken soweit als möglich bei der Erfüllung der Leistungsaufträge in den Bereichen Ausbildung, Beratung, Versuchswesen und Strafvollzug zusammen und nutzen Synergien.
- Die beiden Landwirtschaftsbetriebe verfolgen das Zielbild einer gesamtheitlichen Betriebsphilosophie unter Einbezug der gesamten zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Beide Betriebe vermeiden mit Blick auf den haushälterischen Umgang mit den finanziellen Mitteln Doppelspurigkeiten in den Landwirtschaftsbetrieben. Sie prüfen in dieser Hinsicht die Herdenhaltung und Herdengrösse mit Blick auf den Infrastrukturbedarf, die gehaltenen Tierarten und die Notwendigkeit für den Anschauungsunterricht der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung. Die Strafanstalt Saxerriet und das LZSG arbeiten in dieser Hinsicht eng zusammen. Die Strafanstalt Saxerriet ermöglicht auf ihrem Betrieb, vorzugsweise komplementär zu demjenigen am Landwirtschaftsbetrieb des LZSG, Ausbildungssequenzen, wobei die Sicherheitsaspekte und die sinnvolle Beschäftigung der Insassen gewährleistet bleiben müssen. Die beiden Organisationen klären die Möglichkeiten gemeinsam und legen diese verbindlich fest. Absprachen für Ausbildungssequenzen und Personaleinsatz werden frühzeitig und verbindlich getroffen.

⁶ Das Label «Bio» ist nur möglich, wenn der gesamte Betrieb auf biologische Landwirtschaft umstellt. Eine Teilumstellung für bestimmte Betriebszweige oder Kulturen ermöglicht kein entsprechendes Label.



- Beide Betriebe prüfen verstärkt Synergiepotenziale bei der Beschaffung, beim Unterhalt und beim Einsatz von Fahrzeugen, Geräten, Maschinen und Hilfsmitteln (Dünger, Saatgut usw.).
- Im Strafvollzug kommt der Arbeit in der Landwirtschaft eine zentrale Funktion zu. Der Landwirtschaftsbetrieb der Strafanstalt Saxerriet bietet ca. 50 Insassen mit unterschiedlichem Leistungsniveau eine Beschäftigung, mit dem Zweck der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Es ist dabei von Bedeutung, dass viele Insassen die Möglichkeit haben, körperlich und zumindest teilweise in der Natur zu arbeiten. Ebenso wichtig ist der Kontakt mit und die Verantwortung für Tiere. Bei der Weiterentwicklung der Anstaltsbetriebe ist daher sicherzustellen, dass die wertvollen Lern- und Übungsfelder für die Insassen erhalten bleiben.



3.2.11 Kantonale Organisationen und Ämter

Dieser Abschnitt umfasst sämtliche Fragen der kantonalen Organisationen und Ämter. Er hat einen direkten Konnex zu den Infrastrukturen und der interkantonalen Zusammenarbeit.

3.2.11.a Landwirtschaftsamt⁷

Der Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung und insbesondere die Bestimmungen der Direktzahlungen werden im Wesentlichen vom Bund bestimmt. Der Bund beabsichtigt, die Datenbeschaffung, -verarbeitung und -weiterleitung mit den dafür notwendigen Daten in einen vollständig digitalen Prozess umzuwandeln. Das Postulat 19.3988 «Digitalisierung im Agrarsektor. Rolle des Bundes», das vom Bundesrat zur Annahme empfohlen wird, beabsichtigt, ein Kompetenzzentrum für landwirtschaftliche Daten zu schaffen und mit der Digitalisierung des Agrarsektors die administrativen Aufgaben der Landwirtinnen und Landwirte bedeutend zu verringern, die Kontrollen zu vereinfachen und ein Instrument zur optimalen Bewirtschaftung des Betriebs zur Verfügung stellen zu können.

Die EDV-basierten Prozesse werden im Kanton St.Gallen gemeinsam mit elf weiteren Kantonen mit der Fachapplikation Agricola abgewickelt. Im Kanton St.Gallen wird Agricola u.a. in zehn kantonalen Ämtern und Stellen und in 76 Gemeinden von zurzeit 362 Nutzerinnen und Nutzern eingesetzt. Die vom Landwirtschaftsamt jährlich ermittelten Daten der Landwirtschaftsbetriebe und von den privaten Tierhaltungen bilden eine wertvolle Grundlage für die anderen Fachstellen.

Um auch in Zukunft die Anforderungen des Bundes an eine digitale Agrardatenverwaltung erfüllen und die anderen kantonalen Ämter mit qualitativ einwandfreien Daten bedienen zu können, sind analoge Daten zu digitalisieren, die Fachapplikation Agricola im Rahmen von AgricolaPool-Projekten weiterzuentwickeln, Prozesse den neuen Bedürfnissen anzupassen und die Ressourcen in den Bereichen «Personen- und Betriebsregister» und «Agricola-Support» auszubauen.

Um diesen Entwicklungen Rechnung tragen zu können, ist eine Erhöhung der personellen Ressourcen im Bereich der Digitalisierung des Datenmanagements um 60 Stellenprozent erforderlich (vgl. Abschnitt 4.3). Dies aus den folgenden Überlegungen:

- Das Bedürfnis an einer Fortführung der digitalen Entwicklung hat sich im Agrardatenvollzug stark erhöht. Sowohl die Landwirtinnen und Landwirte als auch die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gemeinden erwarten durch die technischen Möglichkeiten eine Vereinfachung der Prozesse und eine Entlastung des administrativen Aufwands. Mit der Einführung von GIS-basierten Daten entstehen neue Möglichkeiten. Externe Faktoren, wie z.B. Smartfarming, elektronischer Feldkalender (z.B. Barto) usw., generieren neue Datenquellen, die auch im Rahmen der Agrardatenverwaltung genutzt werden könnten.
- Aktuell hinken die Daten und die Prozesse den momentanen Möglichkeiten hinterher. Die Weiterentwicklung hinsichtlich Geodaten ist derzeit sowohl beim Landwirtschaftsamt als auch beim Amt für Raumentwicklung und Geoinformation mangels personeller Ressourcen stark eingeschränkt. Bereits die aktuellen Themen absorbieren namhafte Ressourcen, die dem Tagesgeschäft abgehen.
- Die nächste Agrarpolitik des Bundes wird einen Entwicklungsschritt voraussetzen, der zusätzliche Ressourcen braucht. Diese Mehraufwände sind aktuell nicht abzuschätzen.

⁷ Ohne LZSG.



Es ist jedoch davon auszugehen, dass weitere umfangreiche Entwicklungsarbeiten im Bereich der Digitalisierung nötig sein werden (vgl. Postulat 19.3988).

3.2.11.b Landwirtschaftliches Zentrum St.Gallen

Dieser Abschnitt beschreibt die Weiterentwicklung der Infrastrukturen des LZSG sowie der damit verknüpften Fragestellung der Standorte. Die Weiterentwicklungen folgen folgenden Grundsätzen:

– *Dezentrale Infrastrukturen*

Die dezentralen Infrastrukturen des LZSG zur Erfüllung des Lehrauftrags und der Grund- und Weiterbildung werden vorerst in dieser Form beibehalten. Die Frage der Grundbildungsstandorte wird separat in den entsprechenden Vorhaben des Bildungsdepartementes geprüft. Dies betrifft insbesondere den Standort Flawil. Daher sind bis zu diesem Zeitpunkt am Standort Flawil keine Vorhaben geplant.

– *Leistungsauftrag zwischen Landwirtschaftsamt und LZSG*

Ein Grossteil der kantonalen Landwirtschaftspolitik wird durch das LZSG unterstützt und begleitet. Im Rahmen eines Leistungsauftrags mit dem Landwirtschaftsamt werden die Aufgaben und Ziele alle vier Jahre definiert. Der letzte überarbeitete Leistungsauftrag ist Ende 2018 ausgelaufen und wurde provisorisch verlängert.

– *Anpassung der Ressorts*

Aufgrund der thematischen Neuausrichtung, der Schaffung von Kompetenzzentren, Anpassungen bei den Landwirtschaftsbetrieben und dem damit verbundenen Versuchswesen sind Anpassungen in der Organisationsstruktur der einzelnen Ressorts und der Aufgabenbereiche der Fachstellen des LZSG notwendig. Zudem werden einzelne Bereiche ausgebaut, wie z.B. die Bioberatung. Diese werden insbesondere das Ressort «Pflanzen und Markt» sowie das Ressort «Tier und Technik» betreffen. Dazu gehört die Bildung von Kompetenzzentren (siehe Abschnitt 3.2.9) zur fachlichen Führung der Versuchswesen. Die Bewirtschaftung der Versuchsflächen werden dabei durch die Landwirtschaftsbetriebe der Strafanstalt Saxerriet und des LZSG sichergestellt (siehe Abschnitt 3.2.10).

– *Erhalt der Übernachtungsmöglichkeiten*

Am Standort Salez werden seit vielen Jahren Übernachtungsmöglichkeiten angeboten, die im Neubau des Schulungstrakts lokalisiert sind. Die im Jahr 2004 mit der Reform der landwirtschaftlichen Bildung und Beratung beschlossene Konzentration der Internate der damaligen landwirtschaftlichen Schulen Flawil, Salez und der Bäuerinnerschule Custerhof am LZSG in Salez deckt die aktuellen und in den nächsten Jahren zu erwartenden Bedürfnissen ab. Vollzeitunterricht der Ausbildung Landwirtin/Landwirt EFZ, mehrtägige Werkstattkurse, wie z.B. Alpkäserkurse, können wegen grossen Distanzen im Ringkanton St.Gallen nur angeboten werden, wenn am LZSG in Salez auch übernachtet werden kann. Die Auslastung der heute 50 Betten konnte dank neuen Nutzergruppen, wie z.B. Lernende der Hauswirtschaft Ostschweiz, die am LZSG überbetriebliche Kurse durchführen, gesteigert werden. Die Anzahl Übernachtungen stieg in den Jahren 2017 bis 2019 um 62 Prozent auf 4317 pro Jahr an. Dieser Trend setzt sich – nach einer temporären Reduktion aufgrund der Covid-19-Epidemie – fort. Im Hinblick auf die auf nationaler Ebene zu erwartende Reform der landwirtschaftlichen Grundbildung mit Ausrichtung auf Blockunterricht werden Übernachtungsmöglichkeiten am LZSG in Salez weiterhin erforderlich sein. Die bestehenden baulichen Infrastrukturen werden von den Grundbildungsverantwortlichen als ausreichend eingestuft, um die zu-



sätzlichen Übernachtungsmöglichkeiten anzubieten. Mit den steigenden Übernachtungszahlen ist mit personellen und finanziellen Mehraufwendungen bei der Bewirtschaftung zu rechnen. Die Weiterführung der Übernachtungsmöglichkeiten am Standort Salez hat direkten Einfluss auf die weitere bauliche Entwicklung des LZSG, etwa im Zusammenhang mit der Frage des Ersatzes des Verwaltungstrakts und der notwendigen Anpassung der Schulungsinfrastruktur.

– *Zeitgemässe Beratungsmöglichkeiten*

Das LZSG betreibt in Kaltbrunn (zwei Arbeitsplätze) und in Sargans (ein Arbeitsplatz) Aussenstellen der Betriebsberatung. Die Beratungsdienstleistungen werden in Zukunft auch ohne Bürostandort im Beratungsgebiet erbracht. Die Angliederung an die Hauptstandorte in Salez und Flawil oder das Angebot bestehender öffentlicher Co-Working-Spaces werden geprüft. Damit soll eine zeitgemässe Beratungsmöglichkeit sichergestellt werden.

Der aus diesen Grundsätzen resultierende Bedarf an die Infrastruktur wird in Abschnitt 4.2 dargelegt.

3.2.11.c Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft

Die Strategie der Landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft (LKG) wird derzeit überarbeitet und wird auch eine Priorisierung der Fördertatbestände innerhalb der LKG umfassen. Die Erarbeitung wurde im Herbst 2021 initiiert und wird vollumfänglich über das ordentliche Budget der LKG abgewickelt.

3.2.11.d Strafanstalt Saxerriet

Die vorgesehenen Entwicklungen betreffen den Landwirtschaftsbetrieb der Strafanstalt Saxerriet (vgl. Abschnitt 3.2.10). Indirekt wird damit auch der Strafvollzug tangiert, da der Arbeit in der Landwirtschaft im Strafvollzug eine zentrale Funktion zukommt. Die geplante Prüfung zur Umstellung auf die biologische Landwirtschaft sowie die intensivierete Zusammenarbeit der Landwirtschaftsbetriebe erfordert eine gesamtheitliche Betrachtung bei der Weiterentwicklung der Organisation. Dem Sicherheitsaspekt ist angemessene Rechnung zu tragen. Zudem ist zu beachten, dass der Strafanstalt Saxerriet sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch gegenüber den Insassen eine Vorbildfunktion zukommt. Dem schonenden Umgang mit Ressourcen (Energiesparen, Förderung erneuerbarer Energie, umweltgerechte Entsorgung, nachhaltige Bearbeitung der Böden, Verzicht auf den Einsatz von Antibiotika oder Chemikalien), dem Tierschutz (tiergerechte Haltung) oder den Anforderungen an die Arbeitssicherheit werden eine hohe Bedeutung zugemessen.



3.2.12 Gesetzgebung Bund und Kanton

Die eidgenössische Agrargesetzgebung wird grundsätzlich alle vier Jahre überprüft und weiterentwickelt. Der Umfang der Revisionen und damit auch der Umfang im Vollzug hat sich seit der Agrarpolitik 2014–2017 deutlich erhöht. Entsprechend hat diese Thematik einen direkten Einfluss auf die Tätigkeit des Landwirtschaftsamtes und damit verbunden auf die benötigten Ressourcen.

Derzeit herrscht bei verschiedenen Themen eine Dringlichkeit, was sich einerseits in den politischen Vorstössen, andererseits auch in den ordentlichen Gesetzgebungsprozessen (z.B. den laufenden Agrarpolitiken) niederschlägt. Aufgrund der ausstehenden Beschlussfassung zur neuen Agrarpolitik des Bundes (AP 2022+) herrscht gleichzeitig eine gewisse Planungsunsicherheit, weil nicht klar ist, was seitens des Bundes im Bereich der Landwirtschaft zukünftig gefordert wird. Die künftige kantonale Landwirtschaftspolitik nimmt die wesentlichen absehbaren Entwicklungen auf Bundespolitik auf. Sie deckt sich dabei mit dem Bericht «Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik»⁸ des Bundesamtes für Landwirtschaft vom Juni 2022, der eine Grundlage für die weiteren politischen Entscheide sein wird.

Aus den aufgeführten Vorhaben der kantonalen Landwirtschaftspolitik sind Anpassungen im LaG sowie der dazu gehörenden LaV nötig. Die zu revidierenden Bestimmungen und deren Inhalt sind in Abschnitt 4.4 erläutert und zusammengefasst. Wie bereits in Abschnitt 3.2.8.b im Teil Direktzahlungen erörtert, werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Anpassungen der kantonalen Landwirtschaftserlasse nötig sein. Dies aufgrund der sich ändernden Gesetzesgrundlagen und weiterer Vorgaben auf Bundesstufe, die im jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht absehbar sind.

⁸ Abrufbar unter: <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/postulat.html>.

4 Auswirkungen

4.1 Organisatorische Auswirkungen

Die vorliegende Umsetzungsplanung wird auf verschiedenen Ebenen Konsequenzen für die Organisationen haben. Diese werden mehrheitlich in folgenden Punkten verortet:

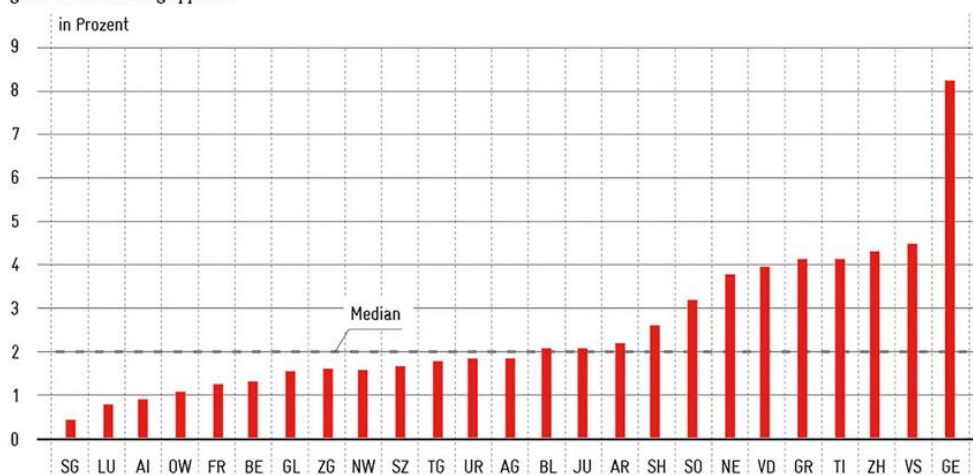
- Im Rahmen der Ausarbeitung der aktualisierten Leistungsvereinbarung mit dem LZSG sind interne Strukturen zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen;
- Das geplante Versuchswesen erfordert Anpassungen bei den Landwirtschaftsbetrieben des LZSG und der Strafanstalt Saxerriet. In Kombination mit den Abklärungen für eine «Landwirtschaftliche Versuchsstation St.Gallen» wird eine höhere Vernetzung mit dem Landwirtschaftsbetrieb der Strafanstalt Saxerriet angestrebt.

Die Auswirkungen auf den Personalbestand sind im Abschnitt 4.3 «Finanzielle Auswirkungen» ersichtlich.

Der Kanton St.Gallen weist im interkantonalen Vergleich einen tiefen Personalaufwand im Vollzug der Bundesagrarpolitik auf. Zu diesem Vollzug gehört neben den administrativen Aufgaben (wie z.B. die Administration der Direktzahlungen) auch die Weiterbildung, die Beratung, die Innovationsförderung sowie weitere freiwillige Projekte nach Bundesrecht (z.B. Ressourcenprojekte). In einer Studie⁹ aus dem Jahr 2020 hat der Think-Tank «Avenir Suisse» die Kantone diesbezüglich verglichen. Dabei wurde untersucht, wie viele Vollzeitäquivalente auf Kantons- und Gemeindeebene je landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt werden. Die folgende Grafik zeigt die Resultate auf:

Geschätzte Vollzeitäquivalente der Kantons- und Gemeindeverwaltungen pro landwirtschaftlichem Betrieb

Es bestehen grosse Unterschiede zwischen den Kantonen. Während St. Gallen mit einem errechneten, minimalen Personalaufwand die Agrarpolitik des Bundes vollzieht leistet sich der Kanton Genf im Verhältnis zur Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe einen 18-mal grösseren Verwaltungsapparat.



Anmerkung: Der Kanton Basel-Stadt stellt einen Ausreisser dar, der in der Grafik nicht berücksichtigt wurde. Der Wert ist 11,3%.

Quelle: Eigene Erhebung und Berechnung, BFS (2019a), EFV (2019)

Abbildung 3: Resultate aus der Studie des Think Tanks «Avenir Suisse» aus dem Jahr 2020.

⁹ Vgl. P. Dümmler, Bürokratische Hydra. Aufgeblähte Agrarregulierung in Bund und Kantonen, 8. Juli 2020, abrufbar unter <https://www.avenir-suisse.ch/landwirtschaftspolitik-buerokratische-hydra/>.



Der Kanton St.Gallen zeigt sich dabei als mit deutlichem Abstand effizientester Kanton in der Umsetzung der Agrargesetzgebung und Unterstützung der Branche. Er weist im Vergleich zum zweiteffizientesten Kanton Luzern lediglich rund 60 Prozent von dessen Personalaufwänden auf. Von der Struktur der Landwirtschaft ähnlich gelagerte Kantone, wie Luzern, Freiburg, beide Appenzell oder teilweise auch unsere weiteren Nachbarkantone, weisen ein Mehrfaches an Vollzeitäquivalenten auf. Dies widerspiegelt zu einem gewissen Mass allerdings auch das Engagement des Staats in der Branche wieder. Im Kanton St.Gallen, der stark auf die Eigenverantwortung und -initiative der Branche und das Unternehmertum setzt, werden im interkantonalen Vergleich auch weniger staatlich initiierte Projekte und Vorhaben lanciert und vorangetrieben.

Das LZSG muss ab dem neuen Schuljahr im August 2022 deutlich mehr Schullektionen bereitstellen. Die entsprechenden Mitarbeitenden müssen daher im Schulbereich Mehrleistungen erbringen. Dies führt dazu, dass die entsprechenden Mitarbeitenden Mehraufwände in diesem Bereich haben und daher andere Tätigkeitsfelder zurückstellen müssen. Dies verringert den Handlungsspielraum für neue Vorhaben zusätzlich.

Bei der Strafanstalt Saxerriet ist die Situation vergleichbar. Im interkantonalen Austausch mit anderen offenen Strafanstalten (mit vergleichbarer Betriebsgrösse und Strukturen) zeigen sich in einem internen Benchmark zwei Auffälligkeiten:

- Der Ertrag aus Arbeit ist in den offenen Anstalten am höchsten.¹⁰ Die Strafanstalt Saxerriet hat die höchsten Erträge je Insassenarbeitstag aller Anstalten in der Schweiz.¹¹ Somit ist die Ertragssituation mit den vorhandenen Ressourcen mehrheitlich ausgeschöpft.
- Die personellen Ressourcen in den landwirtschaftlichen Arbeitsbereichen der Strafanstalt Saxerriet sind im Vergleich mit anderen offenen Anstalten um 30 bis 50 Prozent tiefer.¹¹ Die vorhandenen personellen Ressourcen sind mit der Betreuungs- und Sacharbeit in hohem Mass ausgeschöpft.

Die vorliegende Umsetzungsplanung ändert diesen Umstand nicht. Der Kanton St.Gallen setzt weiterhin auf die Eigenverantwortung und -initiative der Branche. Es verdeutlicht lediglich, dass ein Ausbau der angebotenen Leistungen nicht mit einer reinen Restrukturierung oder einer reinen Verzichtsplannung zu bewerkstelligen ist. Vielmehr sind zusätzliche Ressourcen erforderlich (vgl. Abschnitt 4.3). Die heutigen Tätigkeiten beschränken sich vielfach bereits auf die gemäss Bundesgesetzgebung geforderten Leistungen. Die zusätzlichen Ressourcen bzw. Leistungen werden in den Bereichen Innovationsförderung, den kantonalen Landwirtschaftsbetrieben (als Teil der Innovationsförderung) und der Produktionsgrundlagenstrategie (zum Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen) eingesetzt (vgl. Abschnitt 3.2.1).

4.2 Infrastrukturelle Auswirkungen

Verschiedene Infrastrukturen am LZSG am Standort Salez stammen aus den 1970er-Jahren und weisen einen Erneuerungsbedarf auf. Das Schulungs-, Verpflegungs- und Übernachtungsgebäude wurde bereits durch einen Neubau ersetzt, der im Jahr 2019 fertiggestellt wurde. Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Schwerpunkten lässt sich nun bestimmen, welche zukünftigen Infrastrukturen benötigt werden.

¹⁰ Grundsätzlich generierten offene Strafanstalten aufgrund der Struktur und Ausrichtung höhere Erträge aus Arbeit als geschlossene Institutionen.

¹¹ Benchmark aller offenen Strafanstalt der Schweiz mit Gutsbetrieben, inkl. Berücksichtigung von Flächen, Kulturwahl, Tieranzahl und Nebenbetrieben.



Die Entwicklungen lassen sich in vier Punkten zusammenfassen:

- *Bauliche Anpassungen des Verwaltungstrakts des LZSG am Standort Salez*
Beim Neubau wurde bewusst der Verwaltungstrakt nicht gleichzeitig in Angriff genommen. Die flexible Ausgestaltung des Neubaus ermöglicht verschiedene Anpassungen bei der Nutzung der Räumlichkeiten. So wären z.B. eine Aufgabe der Übernachtungsmöglichkeiten für das Tagungszentrum und eine Umnutzung als Büroräumlichkeiten möglich. Dies würde einen Neubau des Verwaltungstrakts mehrheitlich hinfällig machen. Die Anforderungen bezüglich der Grund- und Weiterbildung zeigen jedoch, dass weiterhin zwingend Übernachtungsmöglichkeiten benötigt werden. Auch die Nachfrage an Übernachtungen ist gegeben, wie eine Auswertung des LZSG zeigt: Nach dem pandemiebedingten Rückgang im Jahr 2020 hat die Anzahl Übernachtungen trotz der weiterbestehenden pandemiebedingten Einschränkungen im Jahr 2021 wieder deutlich zugenommen. Auf das Jahr 2022 ist eine weitere Zunahme der Übernachtungen, die sich auch im Jahr 2023 fortsetzen dürfte, absehbar. Damit dürfte die Auslastung das Vor-Pandemie-Niveau im Jahr 2022 wieder erreichen und ab dem Jahr 2023 übertreffen. Ab dem Jahr 2024 ist infolge Vollzug der neuen Bildungsverordnung (sGS 231.11; abgekürzt BBV) (zusätzlicher Blockunterricht) mit einem weiteren Anstieg der Übernachtungszahlen zu rechnen.

Die Anforderungen an einen Verwaltungstrakt zeigen sich vor dem Hintergrund der vorliegenden Projektergebnisse wie folgt:

- Es wird ein Empfangsschalter benötigt.
 - Es werden Büroräumlichkeiten der Leitung und Fachstellen des LZSG sowie der Schulleitung der Berufsbildung Landwirtschaft benötigt.
 - Die Gebäude des LZSG werden neben den Büroräumlichkeiten als Zusammenarbeitsplattform ausgestaltet. Das Ziel ist, Wissen auszutauschen, gemeinsame Projekte anzustossen und Netzwerke zu erweitern. Mit Begegnungszonen und flexibel nutzbaren Arbeitsplätzen ist im neuen Verwaltungstrakt ein Co-Working-Space zu schaffen, das einen intensiven Wissensaustausch in Projekten und Innovationen ermöglicht. Partner sind die OST, ETH, Agroscope, Agridea, aber auch regionale bäuerliche Selbsthilfeorganisationen und Projektorganisationen. Für Studierende könnte ein Kombinationsangebot mit praktischen Elementen auf dem eigenen Betrieb oder den Versuchsflächen geschaffen werden. Dies ermöglicht eine aktive Zusammenarbeit mit den Partnerinnen und Partnern der Forschung.
 - Für den Grundbildungsauftrag ist ein Ersatz für den heutigen Hörsaal einzuplanen. Die Aula im heutigen Neubau ist dafür ungeeignet, da diese bereits stark ausgelastet ist und sich daher nicht für einen regelmässigen Unterricht nutzen lässt.
 - Für die Lagerräume und Archive, die Bibliothek, den Mitarbeiteraufenthalt, Sitzungszimmer, Fachzimmer Pflanzenbau und dem Pflanzenbauschulungsraum ist Ersatz zu schaffen.
 - Im Aussenbereich ist das Schulungstreibhaus zu erneuern.
 - Die räumlichen Voraussetzungen flexibel nutzbarer Arbeitsplätze und Begegnungszonen werden bis zur Realisierung eines allfälligen Ersatzneubaus des Verwaltungstrakts gegebenenfalls in den bestehenden Räumlichkeiten geschaffen.
- *Sanierungsbedarf Schul- und Versuchslandwirtschaftsbetrieb LZSG*
Insbesondere die Liegehalle, der Melkstand und die Fütterungsstation der Viehhaltung sowie mittelfristig die Räumlichkeiten für die Schweinehaltung weisen einen Erneuerungsbedarf auf. Vertiefte Abklärungen haben ergeben, dass auch im Fall einer Betriebszusammenlegung nur wenige Infrastrukturen zusammengelegt werden könnten



und somit gewisse, nach Funktion getrennte Infrastrukturen, nötig sein werden. Die unterschiedlichen Anforderungen der beiden Betriebe und der Sicherheitsaspekt im Rahmen der Strafanstalt Saxerriet führen dazu, dass weiterhin eine eigene Tierhaltung für den Strafvollzug und eine für die Grund- und Weiterbildung sowie den Wissenstransfer notwendig ist. Für punktuelle Bedürfnisse kann nach Voranmeldung jedoch die Tierhaltung der Strafanstalt Saxerriet für die Bildung zugänglich sein (z.B. Schweinehaltung, Fleischverarbeitung). Dies ermöglicht es, auf die Tierhaltung am LZSG zu fokussieren und auf selten genutzte Infrastrukturen zu verzichten. Aus diesem Grund ist geplant, die Infrastrukturen der Schweinehaltung am LZSG nicht zu sanieren bzw. mittelfristig aufzugeben und auf die Strukturen der Strafanstalt zurückzugreifen.

- *Anpassungsbedarf am Landwirtschaftsbetrieb der Strafanstalt Saxerriet*
Bei einer allfälligen Umstellung auf die biologische Landwirtschaft werden Investitionen, insbesondere bei der Tierhaltung, nötig sein, damit die entsprechenden Auflagen erfüllt werden können. Dazu gehören z.B. neue permanente Ausläufe, die in der biologischen Landwirtschaft Pflicht sind. Die konkreten baulichen Massnahmen werden im Rahmen eines Folgeprojekts genau eruiert. Diese Analyse fliesst in den Entscheid mit ein, ob der Betrieb auf die biologische Landwirtschaft umgestellt werden soll. Im Rahmen der Planung sind die genauen Kosten zu prüfen.

- *Aufhebung der Aussenstandorte Kaltbrunn und Sargans sowie Nutzung eines Co-Working-Angebots in diesen Regionen*
Das LZSG betreibt am Standort Kaltbrunn in einer Mietwohnung zwei Beratungsarbeitsplätze und in Sargans im Werkhof der Gemeinde einen Büroarbeitsplatz der Fachstelle Betriebswirtschaft. Mit den neuen Möglichkeiten in der Informatik (mobiles Arbeiten) und neuen Arbeitsformen wie Homeoffice werden diese Standorte nicht weitergeführt. Stattdessen sollen in diesen Regionen bestehende Co-Working-Arbeitsplätze genutzt werden. So können im Bedarfsfall Beratungen in der Region angeboten werden.

4.3 Finanzielle Auswirkungen

Die folgenden Übersichtstabellen fassen sämtliche Vorhaben zusammen, bei denen eine konkrete Folge für die personellen und finanziellen Ressourcen festgestellt werden konnten. Die Vorhaben werden nach Budgetierungsart aufgeteilt. Folgende Punkte konnten dabei nicht quantifiziert werden:

- Organisatorische Umstrukturierungen und daraus resultierende Anpassungen in den NeLo-Einstufungen
- Bauliche Massnahmen am Landwirtschaftsbetrieb, den Schulräumen und dem Bürotrakt
- Entwicklungen aufgrund der zukünftigen Agrarpolitik des Bundes
- Folgeprojekte / Grossvorhaben im Bereich der Strukturverbesserungen (z.B. konkrete Finanzierung eines allfälligen Bodenerhaltungsprojektes im Rheintal, im Bericht wird nur die Finanzierung der Projektausarbeitung sichergestellt)

Die vollständige Umsetzung der beschriebenen Massnahmen benötigt mehr Ressourcen und wird nicht mit einer reinen Restrukturierung oder einer reinen Verzichtsplannung zu bewerkstelligen sein. Die heutigen Tätigkeiten beschränken sich bereits vielfach auf die gemäss Bundesgesetzgebung geforderten Leistungen. Aus diesem Grund weist die Umsetzung der kantonalen Landwirtschaftspolitik Mehraufwände sowohl beim Personal (Stellenprozente) wie auch bei den finanziellen Aufwänden (in Fr.) aus.



Die angesprochenen zusätzlichen Ressourcen lassen sich aus Sicht des Volkswirtschaftsdepartementes gemäss den untenstehenden Tabellen beziffern und werden im ordentlichen Planungs- und Budgetprozess beantragt werden. Innerhalb dieses Prozesses wird die Regierung über den beantragten Bedarf entscheiden:

Höchstbeträge / -stellenprozente	Stellenprozent				Franken			
	2023	2024	2025	2026 ff	2023	2024	2025	2026 ff

Bericht 40.20.02 «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft». Anteil der bereits im AFP 2023–2025 eingestellt war und entsprechend auch im Budget 2023 und AFP 2024–2026 beantragt ist.

Möglichkeiten für Ressourcenprogramme schaffen					-	70'000	120'000	120'000
Projekt «Klimafreundliche St.Galler Landwirtschaft» (Umgelagert aus den Ressourcenprojekten)					60'000	330'000	280'000	280'000
Unterhalt und Erneuerung Wasserversorgung und (zentrale) Verarbeitungsinfrastrukturen auf Alpen					250'000	250'000	250'000	250'000
Entwickeln einer allgemeinen kantonalen Produktionsgrundlagenstrategie					150'000	150'000	150'000	150'000
Anteil Bericht 40.20.02 im AFP 2023–2025 sowie im Budget 2023 und AFP 2024–2026	-	-	-	-	460'000	800'000	800'000	800'000

Ergänzende Aufträge des Kantonsrates und weitere politische Vorstösse, beantragt in Budget 2023 und AFP 2024–2026

Verzicht auf die Unterstützung von Gemeindeviehschauen	-30	-30	-30	-30	-28'000	-28'000	-28'000	-28'000
Administration Herdenschutz	100	100	100	100	93'200	93'200	93'200	93'200
Gutsbetrieb Salez: Ausbau Pilot- und Demonstrationsversuche					20'000	45'000	75'000	75'000
	50	100	150	150	43'700	87'400	131'100	131'100
Gutsbetrieb Strafanstalt Saxerriet, Ressort Forschung und Versuchsbetrieb: Ausbau Personalkapazität Landwirtschaftsbetrieb Strafanstalt Saxerriet / Intensivierung der Zusammenarbeit mit LZSG / Koordination	-	100	100	-	-	100'000	100'000	-
Betriebsanalyse zur Umstellung Saxerriet auf biologische Landwirtschaft und den betrieblichen Anpassungen aufgrund der Flächenreduktion					80'000	-	-	-
<i>Weiter auf nächster Seite</i>								



Höchstbeträge / -stellenprozente	Stellenprozent				Franken			
	2023	2024	2025	2026 ff	2023	2024	2025	2026 ff
Digitalisierung im Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung und Weiterentwicklungsarbeiten aufgrund der Bundessagarpolitik	60	60	60	60	83'900	83'900	83'900	83'900
Erhöhung der Ressourcen bei den Übernachtungsmöglichkeiten am LZSG Standort Salez aufgrund der höheren Nachfrage					60'000	80'000	100'000	100'000
	30	40	50	50	26'200	34'900	43'700	43'700
Ressort Pflanzen und Markt: Aufteilung in zwei Ressorts, Ausbau Bioberatung und Praxisversuchstätigkeit					20'000	45'000	60'000	60'000
	80	150	200	200	121'100	227'200	303'100	303'100
Ressort Tier und Technik: Anpassung Aufgabenbereiche und Ausbau Praxisversuchstätigkeit Smartfarming / Digitalisierung					-	-	50'000	50'000
	-	-	30	30	-	-	39'200	39'200
Initiierung eines Meliorations-Folgeprojekts der Bodenkartierung im St.Galler Rheintal					-	100'000	100'000	-
	-	200	200	-	-	291'500	291'500	-
Ergänzende Aufträge / Vorstösse	290	720	860	560	520'100	1'160'100	1'442'700	951'200

Gesetzesvorhaben «Leistungsumfang und Art der Umsetzung der kantonalen Landwirtschaftspolitik 2023+», in Botschaft AFP 2024-2026 beantragt

Verzicht auf die Unterstützung von Gemeindeviehschauen					-	-70'000	-70'000	-70'000
Innovationsförderung im Rahmen der Massnahmen zur Absatzförderung und Qualitätssicherung bei Produkten (Art. 2-3 LaG und Art. 5 ff., Art. 12-21 LaV)					-	200'000	200'000	200'000
Innovationsförderung im Rahmen der Unterstützung von strategischen Projekten zur Weiterentwicklung im Bereich Innovation, Digitalisierung und Wertschöpfungskette					-	100'000	150'000	250'000
Projekt «Klimafreundliche St.Galler Landwirtschaft»					-	130'000	180'000	180'000
Gesetzesvorhaben II. Nachtrag LaG	-	-	-	-	-	360'000	460'000	560'000
<i>Weiter auf nächster Seite</i>								



Höchstbeträge / -stellenprozente	Stellenprozent				Franken			
	2023	2024	2025	2026 ff	2023	2024	2025	2026 ff

Gesamtvorhaben «Leistungsumfang und Art der Umsetzung der kantonalen Landwirtschaftspolitik 2023+» einschliesslich «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft»

Total gemäss Planung	290	720	860	560	980'100	2'320'100	2'702'700	2'311'200
davon Sachkosten/Beiträge					640'000	1'430'000	1'645'000	1'645'000
davon Personal	290	720	860	560	340'100	890'100	1'057'700	666'200

Ursprüngliche Schätzung Bericht 40.20.02 «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft»

Total gemäss Schätzung	450	450	450	450	1'690'000	1'450'000	1'450'000	1'450'000
davon Sachkosten/Beiträge					1'240'000	1'000'000	1'000'000	1'000'000
davon Personal	450	450	450	450	450'000	450'000	450'000	450'000

Die personellen Mehraufwendungen zur vollständigen Umsetzung der kantonalen Landwirtschaftspolitik belaufen sich in den nächsten Jahren auf 290 bis 860 Stellenprozente. Gemäss den Vorgaben zur Personalaufwandsteuerung steuert der Kantonsrat das Wachstum des Sockelpersonalaufwands über eine Pauschale, die sowohl individuelle und allgemeine Lohnmassnahmen als auch die Mittel für den strukturellen Personalbedarf umfasst. Die Regierung beschliesst auf Basis der im Budgetprozess eingereichten Stellenbegehren der Departemente und der Staatskanzlei die Mittelzuteilung aus der Pauschale für den strukturellen Personalbedarf im Rahmen der entsprechenden Budgeterstellung. Die Bereitstellung der nötigen personellen Ressourcen für die Umsetzung der kantonalen Landwirtschaftspolitik hängt somit einerseits ab von der seitens Kantonsrat vorgegebenen Pauschale für den strukturellen Personalbedarf und andererseits von der Mittelzuteilung der Regierung aufgrund der im Budgetprozess vorgenommenen Priorisierung des Stellenbedarfs der gesamten kantonalen Verwaltung.



4.4 Rechtliche Auswirkungen

Die rechtlichen Auswirkungen sind im Abschnitt 3.2.12 bereits aufgeführt. Die folgenden Punkte sind im Rahmen von Revisionen der massgebenden Rechtserlasse anzugehen:

Rechtsgrundlage	Anpassung	Konnex Abschnitt in diesem Bericht
Art 5 des Landwirtschaftsgesetzes (sGS 610.1; abgekürzt LaG)	Anpassungen im Bereich Viehschauen	3.2.4 «Branchenförderung»
Art. 22–26 der Landwirtschaftsverordnung (sGS 610.11; abgekürzt LaV)	– Anpassungen im Bereich Viehschauen – Hinweis: Keine Anpassungen nötig im Bereich Absatzmärkte	3.2.4 «Branchenförderung»
Art. 2–3 LaG	Die Innovationsförderung basierend auf Art. 2 und 3 LaG (und den entsprechenden Artikeln in der LaV) ist zu überprüfen und nötigenfalls auf die neuen Zielsetzungen anpassen.	3.2.4 «Branchenförderung»
Art. 12–21 LaV	Analog Art. 2-3 LaG. Insbesondere bei mehrjährigen Leistungsvereinbarungen für Dienstleistungen ist zu prüfen, ob die Beitragsobergrenze sinnvoll gewählt ist.	3.2.4 «Branchenförderung»
neue Bestimmung im LaG bzw. LaV	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für – Vorhaben im Bereich Klimaanpassung und Klimaschutz – Weitere Vorhaben im Bereich der Ressourcenprogramme gemäss Bundesrecht (z.B. Nährstoffhaushalt, Luftreinhaltung usw.)	3.2.7 «Umgang mit natürlichen Ressourcen»
Art. 22–26 LaV	Ergänzende bzw. vollziehende Bestimmungen für die neuen Bestimmungen im LaG	3.2.7 «Umgang mit natürlichen Ressourcen»
Leistungsvereinbarung LZSG	Aktualisieren der bestehenden Leistungsvereinbarung auf die in diesem Projekt genannten Vorhaben.	Alle das LZSG-betreffenden Inhalte in diesem Dokument
Leistungsvereinbarung SJD-VD	Es ist eine neu zu schaffende Leistungsvereinbarung zwischen dem VD und dem SJD nötig, welche die Leistungen, die Zusammenarbeit und die Organisation regelt.	3.2.10 «Landwirtschaftsbetriebe des Kantons»



Für diese Revision wird der folgende Zeitplan verfolgt:

Arbeitsschritt	Wer	Zeitraum
Ausarbeitung Projekt-/Gesetzgebungsauftrag	VD-LwA	August 2022
Prüfung Projektauftrag	SK (PPC-F) und GSK	September 2022
Erteilung Projektauftrag	Regierung	Oktober 2022
Projektausarbeitung (allenfalls einschliesslich Grundzüge des zugehörigen Verordnungsrechts)	VD-LwA und weitere	Oktober 2022 bis März 2023
Verwaltungsinterner Mitbericht einschliesslich legislativer Vorprüfung (SK-RELEG)	Departemente und Staatskanzlei, VD-LwA	März 2023
Vernehmlassung	Regierung	April bis Mai 2023
Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse und Überarbeitung der Vorlage	VD-LwA	Juni bis Juli 2023
Verabschiedung und Zuleitung der Gesetzesvorlage an den Kantonsrat	Regierung	spätestens 15. August 2023
Bestellung der vorberatenden Kommission	Kantonsrat	Septembersession 2023
1. Lesung / 2. Lesung Kantonsrat	Kantonsrat	Novembersession 2023 und Februarsession 2024
Allenfalls nötige Bereinigung des zugehörigen Verordnungsrechts	VD-GS	Februar bis März 2024
Allenfalls weiterer verwaltungsinterner Mitbericht (einschliesslich RELEG)	Departemente und Staatskanzlei, VD-LwA	April 2024
Erlass des zugehörigen Verordnungsrechts	Regierung	Juni 2024
voraussichtlicher Vollzugsbeginn	-	1. August 2024